

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND

DIE GENEHMIGUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER DIE VERTIEFUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT, INSBESONDERE ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS UND DER GRENZÜBERSCHREITENDEN KRIMINALITÄT, UND DES EURODAC-PROTOKOLLS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER EUROPÄISCHEN UNION, DEN NOTENAUSTAUSCHEN ÜBER DIE BETEILIGUNG AN DEN INVESTITIONSKOSTEN SOWIE ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER SCHWEIZERISCHEN INFORMATIONSSYSTEME FÜR FINGERABDRÜCKE UND DNA-PROFILE SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES POLIZEIGESETZES UND WEITERER GESETZE (PRÜMER ZUSAMMENARBEIT)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 76/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständige Ministerien	8
Betroffene Stellen	8
I. BERICHT DER REGIERUNG	9
1. Ausgangslage	9
1.1 Abkommen über die Beteiligung an Prüm	10
1.2 Eurodac-Protokoll.....	13
2. Begründung der Vorlage.....	15
2.1 Einführung.....	15
2.2 Grundsätzliches	17
2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen: Abkommen zur Beteiligung an Prüm	18
2.3.1 Erläuterung zu den Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI (Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität).....	24
2.3.2 Erläuterungen zum Beschluss 2008/616/JI.....	35
2.3.3 Erläuterungen zum Rahmenbeschluss 2009/905/JI (Beschluss des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen)	37
2.4 Eurodac-Protokoll.....	39
2.4.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen: Eurodac-Protokoll	39
2.4.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Abgleich von Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden und Menschen ohne Aufenthaltsrecht mittels Fingerabdruck- Identifizierungssystem Eurodac).....	42
2.4.3 Datenschutz	46
2.5 Technische Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der	

	Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten.....	47
3.	Schwerpunkte der Vorlage	48
4.	Vernehmlassung	51
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	53
	5.1 Abänderung des Polizeigesetzes	53
	5.2 Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes.....	58
	5.3 Abänderung des Ausländergesetzes	59
	5.4 Abänderung des Asylgesetzes.....	61
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	61
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	62
	7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	62
	7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	62
	7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	65
	7.4 Evaluation.....	66
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	66
III.	REGIERUNGSVORLAGE.....	69
1.	Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes	69
2.	Gesetz über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes.....	73
3.	Gesetz über die Abänderung des Ausländergesetzes	75
4.	Gesetz über die Abänderung des Asylgesetzes.....	77

Beilagen:

- Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des

Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen.

- Protokoll vom 27. Juni 2019 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.
- Notenaustausch zur Änderung des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile
- Notenaustausch über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten der aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten technischen Anpassungen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile

ZUSAMMENFASSUNG

Die Kriminalität ist ein grenzüberschreitendes Phänomen. Die enge und rasche internationale Polizeizusammenarbeit ist entscheidend, um Ermittlungen voranzutreiben und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Fällen festzustellen. Dabei ist vor allem der Abgleich von DNA-Profilen und Fingerabdruckdaten relevant. Aufgrund des kleinen Staatsgebiets sind jedoch eigene Datenbanken in diesem Bereich für Liechtenstein nicht zielführend, weshalb die Landespolizei seit dem 1. Mai 2006 diese Daten gestützt auf den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile (LGBL 2006 Nr. 75) in den entsprechenden schweizerischen Systemen speichert.

Ausserhalb Liechtensteins und der Schweiz kann die Landespolizei derzeit nicht auf einen automatisierten Abgleich mit anderen nationalen Datenbanken in Europa zurückgreifen, um international Informationen zu DNA-Profilen oder Fingerabdruckdaten zu erhalten. Sie muss in jedem Land einzeln nachfragen, ohne zu wissen, ob ein Land über relevante Informationen verfügt, und ohne die Gewissheit, eine Antwort zu erhalten. Die Vernetzung bestimmter Informationssysteme (DNA-Profile, Fingerabdruckdaten, Fahrzeugdaten) mit denen anderer europäischer Staaten (Prümer Zusammenarbeit) schafft hier Abhilfe. Die durch die Prümer Beschlüsse eingeführte Zusammenarbeit wird es den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und insbesondere der Landespolizei erlauben innerhalb kurzer Zeit festzustellen, welche ausländischen Behörden über relevante Informationen verfügen. Die allgemeinen Ermittlungen wie auch die Identifizierung gesuchter, vermisster oder verstorbener Personen wird sich hierdurch effizienter gestalten. Dank dieser Vernetzung kann die grenzüberschreitende Kriminalität besser bekämpft werden. Nicht zuletzt kann mit der DNA eine fälschlich einer strafbaren Tat beschuldigte Person vom Tatverdacht entlastet und der eigentliche Täter identifiziert werden.

Bei der Prümer Zusammenarbeit handelt es sich nicht um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Wie auch die Schweiz hat Liechtenstein am 27. Juni 2019 mit der EU ein Abkommen zur Beteiligung an Prüm unterzeichnet. Am 22. Dezember 2022 wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des

Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, im Namen der Union genehmigt.

Ebenfalls am 27. Juni 2019 unterzeichneten Liechtenstein, die Schweiz und die EU das Eurodac-Protokoll. Die Eurodac-Datenbank enthält Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen, die in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch stellen oder die beim Versuch, illegal in den Dublin-Raum einzureisen, in Gewahrsam genommen worden sind. Im Juni 2013 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 verabschiedet. Diese Verordnung umfasst auch Bestimmungen für den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten in der Eurodac-Datenbank. Diese gelten, im Gegensatz zum restlichen Inhalt der Verordnung, nicht als Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Mit der Unterzeichnung des Eurodac-Protokolls werden die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Informationen haben, die grundlegend für Ermittlungen im Zusammenhang mit Terrorismus oder schweren Straftaten sein können.

Weiters dient die Vorlage auch der technischen Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten. Diesem Abkommen hat der Hohe Landtag bereits am 20. Juni 2012 zugestimmt und es ist am 9. März 2018 in Kraft getreten. In der Schweiz hat das Parlament jedoch erst im Oktober 2021 ein identes Abkommen beschlossen. Deshalb konnten biometrische Daten zwischen den USA und Liechtenstein bislang nur einzelfallbezogen ausgetauscht werden.

Diverse Bestimmungen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm und des Eurodac-Protokolls bedingen Gesetzesanpassungen. Betroffen hiervon sind das Polizeigesetz, das Ausländergesetz, das Asylgesetz sowie das Strassenverkehrsgesetz. Zudem wird der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der

schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile angepasst sowie um eine Vereinbarung über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten der aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten technischen Anpassungen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile ergänzt. In diesen beiden Vereinbarungen werden die finanziellen Aspekte der Zusammenarbeit mit der Schweiz geregelt.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Mission Brüssel

Amt für Strassenverkehr

Ausländer- und Passamt

Landespolizei

Vaduz, 9. Juli 2024

LNR 2024-1074

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Eurodac-Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union sowie die Abänderung des Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (Prümer Zusammenarbeit) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Der Beitritt zu der Prümer Zusammenarbeit erfolgt parallel zur Schweiz. Insofern orientieren sich die gegenständlichen Ausführungen auch an der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit), des Eurodac-Protokolls zwischen der Schweiz und der EU, des Abkommens mit den Vereinigten Staaten über die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten sowie zu deren Umsetzung

(Anpassung des Strafgesetzbuchs, des DNA-Profil-Gesetzes, des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes) und über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Programms Prüm Plus.¹

1.1 Abkommen über die Beteiligung an Prüm

Kriminalität ist ein Spiegelbild der Gesellschaft, die vernetzt, mobil und global ist. Terroristen und Mitglieder organisierter Kriminalität kennen keine Grenzen und agieren vernetzt. Um diese neuen Herausforderungen zu meistern, brauchen die Strafverfolgungsbehörden neue Instrumente. Für die Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten ist es von grundlegender Bedeutung, dass präzise Informationen rasch und effizient ausgetauscht werden können. Dazu sind Verfahren vorzusehen, die den Austausch von DNA-Profilen, Fingerabdruckdaten oder Daten zu Fahrzeugen und deren Halterinnen und Haltern begünstigen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, erliess der Rat der Europäischen Union zwei Rechtsvorschriften² („Prümer Zusammenarbeit“), die in den europäischen Gesetzesrahmen integriert wurden.

Das Hauptziel dieser Prümer Zusammenarbeit besteht in der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa. Insbesondere soll der Abgleich von DNA-Profilen und Fingerabdruckdaten zur Identifizierung von Straftätern erleichtert und ein automatisierter Zugang zu den nationalen Datenbanken für Fahrzeuge und Fahrzeughalter erlaubt werden. Durch die Vernetzung der nationalen Informationssysteme (DNA-Profile, Fingerabdruckdaten, Fahrzeugdaten) lässt sich so rasch

¹ BBl 2021, 738.

² Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. L 210 vom 06.08.2008, S. 1, und Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ABl. L 210 vom 06.08.2008, S. 12.

in Erfahrung bringen, welche anderen Staaten über Informationen verfügen, die eine Ermittlung voranbringen können. Dabei werden diese Daten von nationalen Datenbanken in einem Hit/No-Hit-Verfahren abgeglichen. Der automatische Abgleich findet dabei ohne Austausch von zusätzlichen Personendaten (wie z.B. der Personalien) statt; es geht einzig um die Abfrage, ob das jeweilige Datenmuster in der Datenbank eines anderen Landes aufscheint. Im Falle eines Treffers kann dann der Austausch von Personendaten auf dem üblichen Amts- oder Rechtshilfeweg beantragt werden. So wird der Schutz der Daten von Betroffenen gewährleistet. Beim Prümer-Datenverbundsystem handelt es sich entsprechend um keine zentrale Datenbank, in welche sämtliche Mitgliedstaaten ihre Daten (Spuren/Profile) einspeichern, sondern es handelt sich um Verknüpfungen der nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten.

Es sind auch Massnahmen zur Vertiefung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit vorgesehen. Davon erfasst werden der Datenaustausch bei Grossveranstaltungen, die Datenübermittlung zur Verhütung terroristischer Straftaten sowie weitere Formen der Zusammenarbeit, wie gemeinsame Einsätze, Unterstützung bei Massendemonstrationen, Katastrophen oder schweren Unfällen.

Die aufgebauten Datenbanken unterstehen in vollem Umfang dem nationalen Recht. Die Datenschutzbestimmungen der Prümer Zusammenarbeit entsprechen den in Liechtenstein anwendbaren.

Die Prümer Zusammenarbeit stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

Um sich an dieser Zusammenarbeit zu beteiligen, hatte Liechtenstein mit der EU ein separates Assoziierungsabkommen abzuschliessen, wie dies auch Norwegen und Island 2009³ getan haben.

Aufgrund des Umstandes, dass Liechtenstein seine biometrischen erkennungsdienstlichen Daten gemeinsam mit der Schweiz in den entsprechenden schweizerischen Informationssystemen verarbeitet⁴, konnte die Durchführung der Prüm Zusammenarbeit nur gemeinsam mit der Schweiz angegangen werden. Nachdem der Bundesrat am 13. März 2015 ein Verhandlungsmandat erteilt hatte, entschied am 18. August 2015 die Regierung, die Verhandlungen mit der EU aufzunehmen.

Die Verhandlungen wurden von der Landespolizei unter Einbezug der liechtensteinischen Mission in Brüssel geführt.

Am 11. Mai 2017 und am 30. November 2017 fanden in Brüssel zwei Verhandlungsrunden statt. Diese wurden gemeinsam mit den Verhandlungen der Schweiz geführt. Am 24. Mai 2018 wurden die Verhandlungen mit der Paraphierung des Abkommens zur Beteiligung an Prüm abgeschlossen. Am 27. Juni 2019 wurde das Abkommen in Brüssel unterzeichnet.⁵ Damit es in Kraft treten kann und

³ Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs, ABl. L 353 vom 31.12.2009, S. 1.

⁴ Siehe Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile, LGBl. 2006 Nr. 75.

⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, ABl. L 184 vom 12.7.2019, S. 3.

verbindlich wird, muss es noch ratifiziert werden. Die Schweiz hat das Abkommen am 28. April 2022 ratifiziert.

1.2 Eurodac-Protokoll

Die Eurodac-Datenbank enthält Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen, die in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch stellen oder die beim Versuch, illegal in den Dublin-Raum einzureisen, in Gewahrsam genommen werden. Diese Datenbank ist in erster Linie ein Migrationsinstrument, mit dem Dublin-Staaten überprüfen, ob Drittstaatsangehörige in einem anderen Land bereits ein Asylgesuch gestellt haben oder ob sie über ein Drittland oder einen anderen Dublin-Staat eingereist sind.

Die Europäische Kommission erklärte in ihrer Mitteilung vom 24. November 2005 an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres (JI) und die Steigerung ihrer Interoperabilität, dass der Zugang zu Eurodac von der Umsetzung der „Prümer Beschlüsse“ (2008/615/JI und 2008/616/JI)⁶ abhängt, und dass die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden in genau bestimmten Fällen Zugang erhalten könnten, das heisst, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die tatverdächtige Person oder das Opfer einer terroristischen Straftat oder einer sonstigen schweren Straftat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. In dieser Mitteilung stellte die Europäische Kommission auch fest, dass Eurodac nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur abgefragt werden darf, wenn ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse besteht, d. h. wenn die von den zu identifizierenden Straftätern oder Terroristen begangene Straftat so gravierend ist, dass die Abfrage einer Datenbank, in der Personen ohne kriminelle

⁶ Vgl. FN 2.

Vergangenheit registriert sind, gerechtfertigt ist. Die Schwelle für die Abfrage von Eurodac durch die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden müsse deshalb stets signifikant höher sein als die Schwelle für die Abfrage strafrechtlicher Datenbanken.

Daher umfasst die Verordnung (EU) Nr. 603/2013⁷ seit Juli 2013 Bestimmungen für den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten in der Eurodac-Datenbank. Diese Verordnung erlaubt es insbesondere den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden, Eurodac zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten sowie für entsprechende Ermittlungen zu konsultieren. Sie soll es diesen Behörden ermöglichen, den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den im Zentralsystem gespeicherten Daten zu beantragen, wenn sie z.B. die genaue Identität einer Person festzustellen versuchen, die des Terrorismus oder einer schweren Straftat verdächtigt wird bzw. Opfer einer solchen Straftat werden könnte.

Liechtenstein wendet die in der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vorgesehenen asylbezogenen Elemente bereits gestützt auf den Dublin-Besitzstand an.⁸ Allerdings fällt der Zugang zu Eurodac zu repressiven Zwecken nicht in den Geltungsbereich dieses Abkommens und stellt somit keine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-

⁷ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 26.09.2013, S. 1).

⁸ Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, LGBI. 2011 Nr. 132.

Besitzstandes dar. Daher haben der EU-Rat und die Europäische Kommission den assoziierten Staaten und Dänemark aus Gründen der inneren Sicherheit vorgeschlagen, ein zusätzliches Abkommen abzuschliessen, damit diese Bestimmungen angewendet werden können.

Am 18. August 2015 erteilte die Regierung ein Verhandlungsmandat. Die Verhandlungen wurden gemeinsam mit Norwegen, Island und der Schweiz geführt. Am 22. November 2017 wurden sie mit der Paraphierung des Zusatzprotokolls zu den jeweiligen mit der Schweiz und Liechtenstein geschlossenen Dublin-Assoziationsabkommen (nachfolgend Eurodac-Protokoll)⁹ abgeschlossen. Am 27. Juni 2019 wurde das Abkommen in Brüssel unterzeichnet.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Einführung

Die Führung eines alleinigen liechtensteinischen Registers über erkennungsdienstliche biometrische Daten (wie Fingerabdrücke und DNA-Profile) ist aufgrund des kleinen Staatsgebiets nicht zielführend¹⁰. Die Erfahrungen zeigen vor allem in Bezug zur Schweiz, dass dieselbe Täterschaft wegen der offenen Grenzen oft beidseits der Grenze delinquent. Zudem werden heute vermehrt schwere Straftaten von internationalen reisenden Tätergruppierungen begangen. Aus diesen Gründen arbeitet die Landespolizei seit 1984 unter anderem bei der Registrierung und Auswertung von Finger- und Handballenabdrücken sowie Tatortspuren mit den

⁹ Protokoll vom 27. Juni 2019 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

¹⁰ Auch aus finanziellen Erwägungen wäre ein eigenes Register aufgrund des eingeschränkten Nutzens nicht verhältnismässig, vgl. dazu unten Ziff. 7.2, S. 64.

zuständigen schweizerischen Bundesbehörden zusammen. Mit dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile (nachfolgend „Biometrievertrag“)¹¹ im Jahr 2004¹² wurde diese Zusammenarbeit noch intensiviert.

Für die Erlangung von Informationen zu DNA-Profilen oder Fingerabdruckdaten über den gemeinsamen Raum Liechtenstein/Schweiz hinaus können die Landespolizei wie auch die schweizerischen Polizeibehörden auf internationaler Ebene nicht auf einen automatisierten Abgleich mit anderen nationalen Datenbanken in Europa zurückgreifen. Sie müssen in jedem Land über den Interpol-Kanal einzeln nachfragen, ohne zu wissen, ob ein Land überhaupt über relevante Informationen verfügt, und ohne Garantie, eine Antwort zu erhalten.

Im Rahmen der Prümer Zusammenarbeit besteht demgegenüber die Möglichkeit, dass nach einer schweren Straftat (z.B. Raubdelikt, Sexualdelikt) das DNA-Profil der mutmasslichen Täterschaft automatisiert mit den entsprechenden Registern der Mitgliedstaaten abgleichen werden kann. Dadurch erhalten die Strafverfolgungsbehörden innert kurzer Zeit die Information, ob es in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten eine Übereinstimmung gibt. In der Folge können die Strafverfolgungsbehörden des Tatortstaates direkt bei den betreffenden Ländern relevante Informationen anfordern. Die Strafverfolgung wird dadurch erfolgreicher und effizienter.

Zudem ist die Teilnahme an der Prümer Zusammenarbeit eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass die Landespolizei zur Verhütung und Bekämpfung von schweren Straftaten und des Terrorismus auf Daten der Eurodac-Datenbank

¹¹ FN 4.

¹² In Kraft getreten am 1. Mai 2006.

zurückgreifen kann, wenn sich solche Informationen zur Erfüllung dieser Aufgaben als grundlegend erweisen könnten. Derzeit sind diese Daten ausschliesslich den Migrationsbehörden im Rahmen der Dublin-Zusammenarbeit vorbehalten.

Aus den vorstehenden Gründen hat die Schweiz den Beitritt zur Prümer Zusammenarbeit und dem Eurodac-Protokoll beschlossen.¹³ Für Liechtenstein erschliesst sich dadurch die Möglichkeit, sich an diesen Systemen mit moderaten finanziellen Mitteln¹⁴ ebenfalls zu beteiligen. Dadurch kann die Strafverfolgung erfolgreicher und effizienter gestaltet werden. Zudem bietet der Beitritt zur Prümer Zusammenarbeit und zum Eurodac-Protokoll Gewähr dafür, dass Liechtenstein die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schweiz im Bereich der Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profilen weiterführen kann. Die liechtensteinischen Datensätze in diesen Systemen können nämlich nicht ohne weiteres von den schweizerischen getrennt werden.

2.2 Grundsätzliches

Wie schon erwähnt, handelt es sich bei der Prümer Zusammenarbeit nicht um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, so dass ein separates Abkommen mit der EU abgeschlossen werden musste. Sowohl das Abkommen zur Beteiligung an Prüm als auch das Eurodac-Protokoll enthalten keine inhaltlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Einzelnen. Vielmehr beziehen sie sich auf anwendbares Sekundärrecht der EU.

Die anwendbaren Bestimmungen sehen vor, dass bei Daten aus nationalen DNA-Analyse-Dateien (Zusammenarbeit im Rahmen von Prüm) und automatisierten

¹³ BBl 2021 2338. Vgl. auch AS 2023 113 (Eurodac-Protokoll) und AS 2023 116 (Prümer Abkommen).

¹⁴ Vgl. dazu Ziff. 7.2, S. 64.

daktyloskopischen¹⁵ Identifizierungssystemen (Zusammenarbeit im Rahmen von Prüm und Eurodac) ein Treffer / Kein- Treffer-System¹⁶ den abfragenden Staat in die Lage versetzen sollte, zunächst zu klären, ob in einem anderen Mitgliedstaat bereits entsprechende Daten vorhanden sind. In einem zweiten Schritt können dann vom dateiführenden Mitgliedstaat die korrespondierenden personenbezogenen Daten dazu angefordert und dieser gegebenenfalls auf dem Wege der Rechts- oder Amtshilfe um Übermittlung zusätzlicher Informationen ersucht werden.

Da das anwendbare EU-Sekundärrecht zum Teil auf entsprechende nationale Bestimmungen verweist, sind für die Umsetzung dieser Abkommen auch Anpassungen im nationalen Recht erforderlich.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen: Abkommen zur Beteiligung an Prüm

Präambel

Die Präambel nimmt Bezug auf den Wunsch der Parteien, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Liechtenstein durch verschiedene Formen zu verstärken, dies unter Achtung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens sowie des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten.

In der Präambel ist auch festgehalten, dass Liechtenstein und die Schweiz gemeinsam dieselben schweizerischen Informationssysteme bezüglich DNA- und Fingerabdruckdaten nutzen.

¹⁵ Daktyloskopische Daten: Fingerabdrücke, Fingerabdruckspuren, Handabdrücke, Handabdruckspuren.

¹⁶ Der anfragende Staat hat keinen Zugriff auf die zu den Fundstellendatensätzen gehörenden personenbezogenen Daten.

Art. 1 (Gegenstand und Zweck)

Art. 1 definiert Gegenstand und Zweck. In Abs. 1 und 2 werden die verschiedenen Bestimmungen der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI aufgeführt, die im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm Anwendung finden (vgl. dazu Ziff. 2.3.1 und Ziff. 2.3.2). In Abs. 4 des Abkommens werden einige Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI¹⁷ aufgeführt (vgl. Ziff. 2.3.3). Sie präzisieren die Normen, welche die Anbieter kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, einhalten müssen. Diese Normen werden von den durch die Landespolizei beauftragten schweizerischen Labors¹⁸ bereits angewandt.

Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Art. 2 beinhaltet die für das Abkommen relevante Begriffsdefinitionen. Zu beachten ist dabei, dass als „Vertragsparteien“ des Abkommens die EU und Liechtenstein definiert sind, weshalb dieses Abkommen somit nur für die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU gilt. Um auch mit den anderen an der Prümer Zusammenarbeit beteiligten Nicht-EU-Staaten Norwegen, Island und der Schweiz diese Art der Zusammenarbeit nutzen zu können, ist daher noch ein ergänzendes Gegenseitigkeitsabkommen mit diesen abzuschliessen.

Art. 3 (Einheitliche Anwendung und Auslegung)

Art. 3 regelt die „einheitliche Anwendung und Auslegung“. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung der in Art. 1 aufgeführten Bestimmungen verfolgen die Teilnehmerstaaten laufend die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und der liechtensteinischen Gerichte in diesem Bereich (Abs. 1). In

¹⁷ Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates vom 30. November 2009 über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 14.

¹⁸ Im Bereich der Auswertung von Fingerabdrücken arbeitet die Landespolizei mit der entsprechend zertifizierten Fachabteilung bei fedpol (BIOM-ID) zusammen. Die Auswertung der DNA-Profile erfolgt in der Regel am Institut für Rechtsmedizin (IRM) beim Kantonsspital St. Gallen, wobei sämtliche IRM an den Kantonsspitalern über die erforderliche Zertifizierung verfügen.

Abs. 2 ist vorgesehen, dass Liechtenstein beim Gerichtshof der EU Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben kann, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine Frage bezüglich der Auslegung einer in Art. 1 genannten Bestimmung zur Vorabentscheidung vorlegt.

Art. 4 (Streitbeilegung)

Art. 4 befasst sich mit der „Streitbeilegung“. So wird im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder einer der in Art. 1 und seiner Änderungen genannten Bestimmungen eine Sitzung der Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und Liechtensteins organisiert. Wird keine Lösung gefunden, so kann jede der Vertragsparteien das Abkommen nach dem Verfahren des Art. 10 des Abkommens kündigen.

Art. 5 (Änderungen)

Art. 5 regelt das Vorgehen bei Änderungen der in Art. 1 genannten Bestimmungen. Danach hat die EU Liechtenstein so bald wie möglich über geplante Änderungen zu informieren und dessen Stellungnahme einzuholen (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 werden Liechtenstein allfällige Änderungen notifiziert, sobald sie angenommen worden sind. Die Annahme dieses Rechtsakts oder dieser Massnahme durch Liechtenstein ist als Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zu betrachten. Die interne Zuständigkeit für seine Annahme hängt vom Inhalt des zu übernehmenden Rechtsakts oder der zu übernehmenden Massnahme ab.

Abs. 3 sieht vor, dass für den Fall, dass Änderungen erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen (vgl. Abs. 2) erfüllt werden können, dies zum Zeitpunkt der Notifikation durch die EU angezeigt werden muss. Bis zum Erfüllen aller verfassungsrechtlicher Voraussetzungen wendet Liechtenstein den Inhalt der Änderung nach Möglichkeit provisorisch an. Es ist jedoch Sache Liechtensteins, in Übereinstimmung mit seinen internen Vorschriften zu bestimmen, ob eine

vorläufige Anwendung möglich ist oder nicht. Darüber hinaus muss der Rechtsakt direkt anwendbar sein.

Die Abs. 4 bis 6 regeln das Vorgehen für den Fall, dass Liechtenstein den Inhalt der Änderung nicht akzeptieren kann, das Abkommen zunächst ausgesetzt wird und ein Treffen zwischen den Vertragsparteien einberufen wird. Zweck dieses Treffens ist es, alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Abkommens zu prüfen, einschliesslich der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung. Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Aussetzung keine Lösung gefunden, tritt dieses Abkommen ausser Kraft. Dieser Mechanismus gilt aber nicht für Änderungen zu den Bestimmungen über Grossveranstaltungen, Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten, weitere Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen. Hier hat Liechtenstein die EU über ihre Ablehnung und die Gründe dafür zu informieren. In diesem Fall gelten die fraglichen Bestimmungen in ihrer vorherigen Fassung.

Art. 6 (Überprüfung)

Art. 6 regelt die gemeinsame Evaluation des Abkommens innerhalb von fünf Jahren nach dessen Umsetzung. Diese erstreckt sich insbesondere auf die praktische Durchführung, Auslegung und Entwicklung des Abkommens.

Art. 7 (Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten)

Art. 7 normiert das Verhältnis zu bestehenden und neuen bilateralen oder multilateralen Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Bestehende Abkommen bleiben weiterhin anwendbar, soweit sie nicht mit dem Abkommen zur Beteiligung an Prüm unvereinbar sind. Dies betrifft aktuell einzig den trilateralen Polizeikooperationsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik

Österreich.¹⁹ Nach Inkrafttreten des Abkommens zur Beteiligung an Prüm kann Liechtenstein in diesem Bereich weiterhin Abkommen abschliessen, sofern sie die Ziele der Prümer Zusammenarbeit erweitern oder ausbauen. Sowohl die bestehenden als auch allfällige neue Abkommen sind der EU zu notifizieren.

Art. 8 (Notifizierungen, Erklärungen und Inkrafttreten)

Art. 8 regelt die Notifikationen und Erklärungen sowie das Inkrafttreten. Gemäss Abs. 1 notifizieren die Vertragsparteien einander den Abschluss der internen Verfahren, die erforderlich sind, damit sie durch das Abkommen zur Beteiligung an Prüm gebunden sind. Die EU kann ihre Zustimmung geben, auch dann gebunden zu sein, wenn EU-Entscheidungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten noch nicht für alle Mitgliedstaaten getroffen worden sind (Abs. 2). Sobald das Abkommen zur Beteiligung an Prüm unterzeichnet ist, finden die Bestimmungen über das Vorgehen bei Änderungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 vorläufig Anwendung (Abs. 3 und 4). Mit der Notifizierung gelten Erklärungen der anderen Mitgliedstaaten, die diese gemäss den Beschlüssen 2008/615/JI und 2008/616/JI abgegeben haben, auch für Liechtenstein (Abs. 5). Abs. 6 definiert das Inkrafttreten des Abkommens.

Die Abs. 7 und 8 regeln den Datenschutz. Danach dürfen personenbezogene Daten erst übermittelt werden, wenn die entsprechenden Datenschutzvorgaben des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI und die Richtlinie (EU) 2016/680²⁰ im nationalen Recht umgesetzt sind. Die erwähnte Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Die Richtlinie wurde am 30. August 2016

¹⁹ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, LGBl. 2017 Nr. 186.

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

übernommen und im Datenschutzgesetz²¹ (Art. 45 ff) umgesetzt. Um dies zu überprüfen, wird ein Evaluationsbesuch in Liechtenstein und ein Pilotversuch zum Datenaustausch durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist im Kapitel 4 des Beschlusses 2008/616/JI geregelt. Auf der Grundlage des allgemeinen Evaluierungsberichts legt der Rat der EU die Zeitpunkte fest, ab denen automatisierte Abgleiche und die Übermittlung personenbezogener Daten beginnen sollen.

Nach Abs. 9 muss Liechtenstein die in Art. 1 Abs. 4 genannten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI anwenden und den Wortlaut der wichtigsten Umsetzungsbestimmungen notifizieren. Abs. 10 schliesslich sieht vor, dass die Bestimmungen über den Abgleich von DNA-Profilen und Fingerabdrücken sowie der Austausch von Daten über Fahrzeuge und deren Halter erst angewendet werden können, wenn die Datenschutzbestimmungen umgesetzt und die entsprechende Evaluierung positiv abgeschlossen ist (vgl. die Abs. 8 und 9).

Art. 9 (Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union)

Art. 9 sieht vor, dass der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU auch Rechte und Pflichten zwischen diesen neuen Mitgliedstaaten und Liechtenstein schafft.

Art. 10 (Kündigung)

Art. 10 befasst sich schliesslich mit der Kündigung des Abkommens. Dieses kann jederzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt werden (Abs. 1). Die Kündigung wird sechs Monate nach der Hinterlegung der Notifikation der Kündigung wirksam (Abs. 2).

Die anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens abgegebene Erklärung der Vertragsparteien umfasst verschiedene technische Punkte. So sollen in Liechtenstein

²¹ LGBl. 2018 Nr. 272.

für jede Datenkategorie, die unter den Vertrag fällt, technische Verbindungen zu allen an der Prümer Zusammenarbeit beteiligten Staaten hergestellt werden. Im Bereich der DNA-Profile und der Fingerabdruckdaten wird dies aufgrund der Nutzung der entsprechenden schweizerischen Informationssysteme durch Liechtenstein (vgl. Ziff. 1.1 oben) gemeinsam mit der Schweiz erfolgen. Zu diesem Zweck stellt die EU alle verfügbaren Dokumente, spezifische Software und eine Liste von Kontakten zur Verfügung. Partnerschaften mit Staaten, die an der Prümer Zusammenarbeit zum Erfahrungsaustausch und zur Erleichterung der Umsetzung teilnehmen, können direkt zwischen Staaten geschlossen werden. Schliesslich verweist die Erklärung auf die Modalitäten für die Teilnahme von liechtensteinischen Experten an den Arbeitsgruppen der EU, die sich mit den technischen Aspekten des Abkommens befassen. Wenn die Diskussionen in direktem Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung des Inhalts der Beschlüsse 2008/615/JI, 2008/616/JI und 2009/905/JI stehen, können liechtensteinische Experten zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese Erklärung wurde zum Zeitpunkt der Unterzeichnung angenommen und dem Abkommen als Anhang beigefügt.

2.3.1 Erläuterung zu den Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI (Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität)

Art. 2 bis 7 (DNA-Profile)

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI 615 dürfen die indexierten Daten, zu denen der ersuchende Mitgliedstaat Zugang erhalten kann, nur DNA-Profile aus dem nicht kodierenden Teil der DNA enthalten, d. h. aus Teilen, die keine genetischen Informationen enthalten.

Wie vorstehend schon erwähnt (siehe Ziff. 1.1 oben), arbeitet Liechtenstein im Bereich der Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile mit der

Schweiz zusammen. Dabei werden die von den liechtensteinischen Behörden erhobenen biometrischen Daten im entsprechenden schweizerischen Informationssystem gespeichert. Hierfür hat Liechtenstein bestimmte schweizerische Bundesnormen direkt anzuwenden.²² Zu diesen Normen zählen auch einzelne Bestimmungen des schweizerischen DNA-Profil-Gesetzes.²³ Dieses sieht vor, dass das DNA-Profil die für ein Individuum spezifische Buchstaben-Zahlen-Kombination ist, die mit Hilfe molekularbiologischer Techniken aus den nicht-codierenden Abschnitten der Erbsubstanz DNA gewonnen wird (Art. 2 Abs. 1). Wie im Beschluss 2008/616/JI gefordert (vgl. Art. 2 Bst. d), enthält das DNA-Profil keine Elemente, aus denen „funktionale Eigenschaften eines Organismus“ abgeleitet werden können.

Die Referenzdaten dürfen keine Daten enthalten, die eine Person direkt identifizieren würden. Sie geben lediglich Auskunft darüber, ob bereits ein DNA-Profil im System enthalten ist.

Art. 3 Abs. 1 sieht vor, dass die durch das Abkommen zur Beteiligung an Prüm gebundenen Staaten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten im Einzelfall zum Zwecke der Ermittlung von Straftaten den Zugriff auf die indexierten Daten in ihren DNA-Analyse-Dateien gestatten. „Im Einzelfall“ bedeutet, dass die ersuchende Partei der ersuchten Partei jeweils nur einen Datensatz pro Anfrage übermitteln darf. Dabei handelt es sich um eine automatisierte Abfrage, d. h. um einen „unmittelbaren Zugriff auf eine automatisierte Datenbank einer anderen Stelle in einer Weise, dass die Anfrage vollständig automatisiert beantwortet wird“ (Art. 24 Abs. 1 Bst. b, Beschluss 2008/615/JI) bzw. um ein „Online-

²² Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile, LGBl. 2006 Nr. 75.

²³ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen, SR 363.

Zugangsverfahren“ (Art. 2 Bst. b, Beschluss 2008/616/JI). Ein menschliches Eingreifen ist nicht erforderlich.

Die Abgleiche müssen „nach dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaates“ vorgenommen werden. Nimmt Liechtenstein als „ersuchender Staat“ einen Abgleich vor, so unterliegt dieser ausschliesslich liechtensteinischem Recht.²⁴

Art. 3 Abs. 2 regelt den Inhalt der Ergebnismeldung. Im Falle einer Übereinstimmung werden die indexierten Daten dem ersuchenden Staat direkt und ohne menschliches Zutun auf automatisierte Weise übermittelt. Wenn keine Übereinstimmung gefunden wird, erfolgt ebenfalls eine automatische Benachrichtigung.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Schweiz erfolgt bei Anfragen eines Prüm-Mitgliedstaates an Liechtenstein der Abgleich mit dem schweizerischen DNA-Profil-System über den gesamten liechtensteinischen und schweizerischen Datenbestand. Bei einer positiven Rückmeldung ist für den anfragenden Staat in diesem Stadium noch nicht ersichtlich, ob es sich um einen liechtensteinischen oder schweizerischen Treffer handelt (vgl. zum Verfahren unten Seite 49).

Art. 4 betrifft den Gesamtabgleich der Spurenprofile. Dieser ermöglicht den Abgleich nicht identifizierter DNA-Spurenprofile des anfragenden Staates mit allen Personen- und Spurenprofilen der anderen Staaten, sofern und soweit dies im Einzelfall gegenseitig vereinbart worden ist („im gegenseitigen Einvernehmen“). Die Übermittlung der offenen Spuren zwecks Abgleich muss der abrufende Staat in seinem Recht vorsehen. Das Verfahren zur Ergebnismeldung ist identisch mit jenem im Falle einer automatisierten Abfrage nach Art. 3.

²⁴ Bzw. aufgrund des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile dem übernommenen schweizerischem Recht als direkt anwendbares liechtensteinisches Recht.

Art. 5 regelt die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten und sonstiger Informationen. Es geht dabei um die Übermittlung von Daten, welche nicht bereits in den automatisiert übermittelten Fundstellendatensätzen enthalten sind. Zu denken ist insbesondere an Daten, über die die Vertragsstaaten in polizeilichen Informationssystemen verfügen, beispielsweise Personennamen, Geburtsdatum etc. Die Übermittlung dieser Daten richtet sich dabei nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaates.

Art. 6 sieht vor, dass die Vertragsstaaten für die Übermittlung der Fundstellendatensätze nach Art. 3 und 4 des Beschlusses 2008/615/JI eine nationale Kontaktstelle zu benennen haben. Aufgrund der gemeinsamen Nutzung der entsprechenden schweizerischen Informationssysteme wird die schweizerische Kontaktstelle (fedpol) auch die liechtensteinische sein (vgl. unten zu Art. 35 Abs. 1a E-PolG).

Art. 7 regelt die Gewinnung molekulargenetischen Materials auf dem justiziellen Rechtshilfeweg für den Fall, dass in einem Strafverfahren in einem anderen Prüm-Mitgliedstaat ein DNA-Profil einer bestimmten Person benötigt wird, die sich in einem anderen Prüm-Mitgliedstaat aufhält. Der ersuchte Mitgliedstaat hat in einem solchen Fall im Rahmen der Rechtshilfe²⁵ die Erstellung des DNA-Profiles sowie dessen Übermittlung an den ersuchenden Mitgliedstaat zu veranlassen.

Art. 8 bis 11 (Daktyloskopische Daten)

Nach Art. 8 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Fundstellendatensätze aus dem Bestand der nationalen automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme, die zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten errichtet wurden, vorhanden sind. Liechtenstein verfügt über kein eigenes Fingerabdruck-Informationssystem (AFIS), sondern arbeitet auch hier mit der Schweiz zusammen. Die

²⁵ Insbesondere nach Massgabe des Rechtshilfegesetzes, LGBl. 2000 Nr. 215.

darin enthaltenen Fundstellendatensätze (Fingerabdruck und Prozesskontrollnummer [PCN]) enthalten wie in Art. 8 vorgesehen keine Daten, aufgrund derer der Betroffene unmittelbar identifiziert werden kann. Die Personendaten sind in einem getrennten Informationssystem gespeichert und über die Prozesskontrollnummer erschliessbar.

Art. 9 Abs. 1 regelt den automatisierten Abruf. Danach gewähren die Mitgliedstaaten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten im Einzelfall Zugriff auf die Fundstellendatensätze ihrer zum Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Straftaten eingerichteten automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen. Im Unterschied zum Abruf von DNA-Profilen nach Art. 3 erlaubt diese Bestimmung auch den Abgleich von Fingerabdrücken zu Zwecken der „Verhinderung“ von Straftaten. Wie bei einer DNA-Profil-Anfrage an Liechtenstein erfolgt auch bei den daktyloskopischen Daten eine Anfrage an Liechtenstein (oder die Schweiz) über den gesamten Bestand des schweizerischen Informationssystems.

Bei einem Treffer erfolgt die endgültige Zuordnung des abgefragten Fingerabdrucks zu einem übermittelten Fingerabdruck durch die Kontaktstelle des ersuchenden Staats (Art. 9 Abs. 2).

Art. 10 sieht analog zu Art. 5 vor, dass die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten sich nach dem innerstaatlichen Recht des angefragten Staates richtet. Dieser Informationsaustausch, den der Beschluss 2008/615/JI für die zweite Phase der Übermittlung personenbezogener Daten vorsieht, wird bereits heute praktiziert, beispielsweise via INTERPOL und die Secure Information Exchange Network Application (SIENA) von Europol.

Art. 11 verpflichtet die Mitgliedstaaten auch für den Bereich der Zusammenarbeit im daktyloskopischen Bereich eine nationale Kontaktstelle zu bezeichnen. Analog

zum Verfahren bei der Abfrage eines DNA-Profiles wird aufgrund der gemeinsamen Nutzung des entsprechenden schweizerischen Informationssystems die schweizerische Kontaktstelle (fedpol) auch als liechtensteinische Kontaktstelle fungieren (vgl. unten zu Art. 35 Abs. 1a E-PolG).

Art. 12 (Daten aus Fahrzeugregistern)

Art. 12 regelt den automatisierten Abruf von Daten aus den Fahrzeugregistern der Vertragsstaaten. Jeder Mitgliedstaat hat eine Kontaktstelle zu bezeichnen. In Liechtenstein wird diese Aufgabe das Amt für Strassenverkehr (ASV) wahrnehmen (siehe auch unten zu Art 99b Abs. 5 E-SVG).

Gemäss Artikel 99f SVG²⁶ kann die Regierung mit ausländischen Staaten völkerrechtliche Verträge über den gegenseitigen Austausch von Fahrzeughalter-, Fahrberechtigungs- und Motorfahrzeugdaten abschliessen. Diese Bestimmung ermöglicht somit auch einen Datenaustausch im Abrufverfahren mittels des Informationssystems EUCARIS (European car and driving licence information system), das die EU „speziell für die Zwecke von Art. 12 des Beschlusses 2008/615/JI entwickelt“ hat.

Die Einzelheiten zur Durchführung sind im Beschluss 2008/616/JI (vgl. die Art. 3–5, 15, 16 sowie Kapitel 3 des Anhangs) geregelt.

Art. 13 bis 15 (Datenübermittlung im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen)

Die Art. 13 und 14 sehen eine Weitergabe von nichtpersonenbezogenen und personenbezogenen Daten auf Ersuchen und aus eigener Initiative an die anderen Vertragsstaaten vor, dies unter Beachtung des nationalen Rechts. Art. 15 verlangt

²⁶ Strassenverkehrsgesetz, LGBl. 1978 Nr. 18.

die Angabe einer nationalen Kontaktstelle. Diese Funktion soll die Landespolizei übernehmen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{ter} E-PolG).

Grundsätzlich verfügt die Landespolizei bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den grenzüberschreitenden Datenaustausch anlässlich von Grossveranstaltungen, dies einerseits gestützt auf Art. 39 und 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990²⁷, andererseits auf nationales Recht, nämlich auf Art. 35 Abs. 2 bzw. 35 f PolG²⁸.

Anders als das SDÜ bestehen bei der Prümer Zusammenarbeit spezifischere Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch bei Grossveranstaltungen, dies sowohl bezüglich Personendaten (Art. 14; Angaben über eine Person, die als gefährlich eingestuft wird; Identität einer Person, ihre Vorgeschichte etc.) als auch bezüglich Sachdaten (Art. 13; Angaben über den Reiseweg einer Gruppe, ihren Aufenthaltsort, ihre Durchreise durch ein Drittland, das verwendete Transportmittel, etc.).

Der Informationsaustausch dient einerseits der Verhinderung von Straftaten und andererseits der Gefahrenabwehr bei Grossveranstaltungen im Bereich des Sports (z.B. internationale Fussballspiele) oder politischer Natur (z.B. Treffen der Staatsoberhäupter der deutschsprachigen Länder). Der Informationsaustausch kann nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts auf Anfrage oder auch spontan erfolgen.

Bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten gilt die strikte Zweckbindung sowie eine restriktive Regelung zur Aufbewahrungsdauer (umgehende

²⁷ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

²⁸ Polizeigesetz, LGBl. 1989 Nr. 48.

Löschung nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten übermittelt worden sind, spätestens aber nach einem Jahr).

Art. 16 (Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten)

Gemäss Art. 16 können personenbezogene Daten den Mitgliedstaaten im Einzelfall auch ohne Ersuchen übermittelt werden, um die in den Art. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2017/541²⁹ (ersetzt den im gegenständlichen Beschluss zitierten Rahmenbeschluss 2002/475/JI) genannten terroristischen Straftaten zu verhindern. Diese Richtlinie gilt nur für die EU-Mitgliedstaaten, nicht aber für Liechtenstein. Obwohl dieser Umstand weder im Abkommen zu Prüm noch im Eurodac-Protokoll formell berücksichtigt wurde, sollte auch in Liechtenstein die Richtlinie als Massstab herangezogen werden. Die Richtlinie ist nämlich in allen gleichartigen Fällen massgebend. Die Massgeblichkeit der Begrifflichkeit der Richtlinie bedeutet jedoch nicht, dass Liechtenstein die darin enthaltenen Straftatbestände tatsächlich schaffen muss. Vielmehr geht es darum, dass der nationale Gesetzgeber festlegt, welche der (bestehenden) Straftatbestände des nationalen Rechts als terroristische Straftaten im Sinne der Definitionen der Richtlinie gelten. In Liechtenstein definiert der Anhang zum Polizeigesetz die terroristischen Straftaten (Ziff. 22).

Generell verfügt die Landespolizei bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den grenzüberschreitenden Datenaustausch ohne Ersuchen zur Verhinderung terroristischer Straftaten, dies einerseits gestützt auf Art. 46 des SDÜ und andererseits nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b PolG.

²⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des genannten terroristischen Straftaten zu verhindern, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

Der Austausch der vorgesehenen Daten (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Sachverhalt; vgl. Abs. 2) erfolgt auch hier über die Kontaktstellen. Auch hier soll die Landespolizei diese Funktion wahrnehmen.

Art. 17 bis 23 (Weitere Formen der Zusammenarbeit)

Art. 17 sieht vor, dass zur Verhütung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemeinsame Patrouillen oder andere Formen des gemeinsamen Einsatzes eingeführt werden können. Dies können gemeinsame Analysegruppen, Arbeitsgruppen und gemeinsame Überwachungs-, Beobachtungs- und Ermittlungsteams sein, in denen Beamte und Beamtinnen einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mitwirken. Nach Massgabe des nationalen Rechts des Aufnahmemitgliedstaates können mit Zustimmung des Entsendemitgliedstaates die entsandten Beamtinnen und Beamten auch mit hoheitlichen Rechten betraut werden. Die Einsatzleitung obliegt der zuständigen Stelle im Aufnahmemitgliedstaat. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen auch den Art. 19 und 20 des trilateralen Polizeikooperationsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich.

Art. 18 sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Grossereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts gegenseitig unterstützen. Dies kann durch die Zurverfügungstellung von relevanten Erkenntnissen, der Koordination von polizeiliche Massnahmen im Zusammenhang mit der entstandenen Lage oder der Entsendung von Fachkräften und Ausrüstungsgegenständen erfolgen. Auch hier sieht der trilateralen Polizeikooperationsvertrag (Art. 24) oder das SDÜ (Art. 39 Abs. 2) ähnliches vor.

Nach Art. 19 richtet sich der Einsatz von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen für Beamtinnen und Beamten, die an einem gemeinsamen Einsatz

in einem anderen Vertragsstaat eingesetzt werden, nach dem Recht des Heimatstaates der Beamtinnen und Beamten („Entsendemitgliedstaat“). Der Staat, in dem der Einsatz stattfindet („Aufnahmemitgliedstaat“), kann Einschränkungen vorsehen.

Gemäss Art. 20 ist der „Aufnahmemitgliedstaat“ gegenüber den entsandten Beamtinnen und Beamten zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber seinen eigenen Organen.

Art. 21 regelt die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die die entsandten Beamtinnen und Beamten anlässlich eines Einsatzes im „Aufnahmemitgliedstaat“ verursachen. Bei Einsätzen nach Art. 17 (gemeinsame Einsatzformen) haftet der entsandte Mitgliedstaat nach Massgabe des Rechts des Aufnahmemitgliedstaates. Handelt es sich um einen Einsatz nach Art. 18 (Hilfeleistung), so haftet der Aufnahmemitgliedstaat auch für die entsandten Beamtinnen und Beamten.

Nach Art. 22 gilt für entsandte Beamtinnen und Beamten die strafrechtliche Verantwortung des Aufnahmemitgliedstaats, sofern die zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten keine andere Vereinbarung getroffen haben.

Gemäss Art. 23 bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften des Entsendemitgliedstaats für dessen Beamtinnen und Beamten auch im Aufnahmemitgliedstaat massgebend.

Art. 24 bis 32 (Allgemeine Bestimmungen zum Datenschutz)

Art. 24 widmet sich der Definition einiger relevanter Begriffe und des Anwendungsbereichs. Definiert werden die Begriffe „Verarbeitung personenbezogener Daten“, „automatisierter Abruf“, „Sperrung“ und „Kennzeichnung“. In Bezug auf den Anwendungsbereich wird festgelegt, dass für Daten, die gemäss diesem

Beschluss übermittelt werden, die Datenschutzvorschriften des Kapitels 6 gelten, sofern die vorstehenden Kapitel keine anderweitigen Regelungen enthalten.

Art. 25 gibt das für die Zusammenarbeit erforderliche Datenschutzniveau vor. Dieses wird durch die Richtlinie (EU) 2016/680 definiert, die bereits im Datenschutzgesetz (Art. 45 ff) umgesetzt ist.

Art. 26 statuiert in Abs. 1 den Grundsatz der Zweckbindung. Eine Zweckänderung wird materiell davon abhängig gemacht, dass sie sowohl nach dem nationalen Recht der die Daten übermittelnden als auch nach dem nationalen Recht der die Daten empfangenden Vertragspartei zulässig ist.

Die Abs. 2 und 3 des Art. 26 geben vor, für welche Zwecke die Verarbeitung von nach Art. 3, 4 und 9 übermittelten Daten zulässig ist.

Art. 27 regelt, dass die übermittelnden Daten nur von den Stellen verarbeitet werden dürfen, welchen für die in Art. 26 genannten Zwecke zuständig sind. Eine Weitergabe von Daten an andere Stellen muss zum einen im innerstaatlichen Recht des empfangenden Mitgliedstaates vorgesehen sein und zum anderen vom übermittelnden Mitgliedstaat genehmigt werden.

Art. 28 widmet sich der Richtigkeit, Aktualität und der Speicherdauer von Daten). Die Vorgaben decken sich in Bezug auf die Richtigkeit und Aktualität (Abs. 1) mit Art. 47 Bst. d DSG. Nach Abs. 2 müssen Daten gekennzeichnet werden können, wenn die betroffene Person deren Richtigkeit bestreitet und sich deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellen lässt. Eine solche Regelung sieht im Kern bereits Art. 58 Abs. 1 Satz 3 DSG. Abs. 3 schliesslich sieht zum einen vor, dass Daten zu löschen sind, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht (mehr) benötigt werden oder die Höchstfrist für die Aufbewahrung nach dem Recht des übermittelnden Mitgliedstaates abgelaufen ist. Diese Vorgaben sind bereits im Wesentlichen in Art. 47 Bst. e und 74 Abs. 2 und 4 DSG umgesetzt. Zum anderen verlangt Abs. 3

auch, dass die Möglichkeit der Sperrung von Daten vorzusehen ist, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 58 Abs. 3 Bst. a DSGVO.

Art. 29 verpflichtet die Vertragsstaaten generell, die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu ergreifen. Entsprechende Regelungen finden sich dazu auch in Art. 63 DSGVO.

Art. 30 regelt die Dokumentations- und Protokollierungsvorschriften sowie weitere Vorgaben zur Datenübermittlung. Dabei wird insbesondere den Besonderheiten des Online-Zugriffs Rechnung getragen. Die Dokumentationspflicht entspricht dabei Art. 35 Abs. 5 PolG, die Protokollierungsvorschriften Art. 75 DSGVO. Ebenfalls ist in dieser Bestimmung vorgesehen, dass die unabhängige Datenschutzbehörde des jeweiligen Vertragsstaats die Übermittlung oder den Empfang personenbezogener Daten rechtlich zu kontrollieren haben (Abs. 5).

Art. 31 normiert insbesondere die Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, auf Berichtigung und Löschung sowie das Beschwerderecht und das Recht auf Schadenersatz). Korrespondierende Regelungen finden sich bereits in Art. 57 – 60 und 82 DSGVO.

Art. 32 sieht schliesslich vor, dass jener Mitgliedstaaten, der die Daten übermittelt erhält, den übermittelnden Staat über die Verarbeitung dieser Daten und das erzielte Ergebnis informiert.

2.3.2 Erläuterungen zum Beschluss 2008/616/JI

Der Beschluss 2008/616/JI legt gemeinsame normative Bestimmungen fest, die für die administrative und technische Umsetzung der im Beschluss 2008/615/JI

vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit wesentlich sind (Zweck des Beschlusses gem. Art. 1). Der Anhang zu diesem Beschluss enthält die Durchführungsbestimmungen technischer Art. Darüber hinaus wird ein gesondertes Handbuch, das ausschliesslich die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Sachinformationen enthält, vom Generalsekretariat des Rates erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten.

Art. 2 enthält die für das gemeinsame Verständnis relevanten Definitionen wichtiger Begriffe.

Die Art. 3 – 6 betreffen die gemeinsamen Bestimmungen über den Datenaustausch bzw. die technischen Spezifikationen, das verwendete Kommunikationsnetz oder die Verfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs. Dieser muss 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche möglich sein.

Die Art. 7 – 11 regeln den Bereich des Austauschs von DNA-Profilen und die Grundsätze für den Austausch von DNA-Profilen. Die Mitgliedstaaten verwenden bestehende Standards für den Austausch von DNA-Profilen. Die automatisierte Abfrage und der automatisierte Abgleich von DNA-Profilen erfolgen in einer dezentralisierten Struktur. Es werden geeignete Massnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten Daten, einschliesslich der Verschlüsselung, zu gewährleisten.

Die Art. 12 – 14 betreffen den Bereich der Fingerabdruckdaten. Zusätzlich zu den Bestimmungen, die die allgemeinen Grundsätze des Austauschs festlegen, gibt jeder Teilnehmerstaat seine maximale tägliche Kapazität für den Abruf daktyloskopischer Daten von Personen oder von Daten über Spuren an. Er stellt sicher, dass seine Abrufanfragen die vom ersuchten Mitgliedstaat angegebenen Abrufkapazitäten nicht überschreiten.

In den Art. 15 und 16 werden die Grundsätze und die Kosten beim Abruf von Fahrzeugregisterdaten festgesetzt. Danach haben die Teilnehmerstaaten eine speziell entwickelte Version der Softwareanwendung des Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (Eucaris) zu verwenden. Die über das Eucaris-System ausgetauschten Informationen werden in verschlüsselter Form übertragen. Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten selbst, die ihm aus der Verwaltung, der Verwendung und Pflege des Eucaris-Systems entstehen.

Art. 17 regelt die gemeinsamen Streifen und andere gemeinsame Einsatzformen. Die gemeinsamen Einsatzformen werden über die von jedem Mitgliedstaat zu bezeichnende Kontaktstelle initiiert. Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates können ihre Verfahren für die Bildung gemeinsamer Streifen und sonstiger gemeinsamer Einsatzformen, die Verfahren für Initiativen anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf solche Einsätze sowie andere praktische Aspekte und die operativen Modalitäten im Zusammenhang mit diesen gemeinsamen Einsätzen festlegen. Vor Beginn eines bestimmten Einsatzes legen sie die Modalitäten fest, wie z.B. die beteiligten Behörden, die Einsatzleitung, den genauen Zweck des Einsatzes, den Ort, an dem der Einsatz stattfinden soll und dessen Dauer, die Waffen und Munition sowie weitere Ausrüstung und die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften.

In den Schlussbestimmungen (Art. 18 – 24) ist unter anderem festgehalten, dass der Datenaustausch regelmässig bewertet wird.

2.3.3 Erläuterungen zum Rahmenbeschluss 2009/905/JI (Beschluss des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen)

Der verstärkte Austausch von Informationen über kriminaltechnisches Beweismaterial und die zunehmende Verwendung von Beweismaterial aus einem Mitgliedstaat in Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat unterstreichen die

Notwendigkeit, gemeinsame Standards für Anbieter kriminaltechnischer Dienstleistungen festzulegen. Dies ist besonders relevant für Anbieter kriminaltechnischer Dienste in Bezug auf sensible personenbezogene Daten wie DNA-Profile und daktyloskopische Daten.

Nach Art. 7 Abs. 4 des Beschlusses 2008/616/JI ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, „um die Integrität der den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten oder zum Abgleich übermittelten DNA-Profile zu garantieren und um zu gewährleisten, dass diese Massnahmen mit internationalen Standards“, wie etwa der Norm ISO/IEC 17025 mit der Bezeichnung „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ (nachstehend ISO/IEC 17025 genannt), übereinstimmen.

Der Rahmenbeschluss 2009/905/JI regelt die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen. Gemäss Art. 1 Abs. 4 des Abkommens zur Beteiligung an Prüm gelten in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU nur die Art. 1 bis 5 und Art. 6 Abs. 1 dieses Rahmenbeschlusses.

Nach Art. 1 bezweckt der Rahmenbeschluss sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Labortätigkeiten, die in einem an Prüm teilnehmenden Mitgliedstaat von akkreditierten Diensten durchgeführt werden, von den anderen an Prüm teilnehmenden Mitgliedstaaten als ebenso zuverlässig anerkannt werden wie die Ergebnisse von Laboratorien, die gemäss ISO/IEC 17025 akkreditiert sind.

Gemäss Art. 2 beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Labortätigkeiten in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten.

Art. 3 definiert die wichtigsten Begriffe, wie „Labortätigkeit“, „Ergebnis der Labortätigkeiten“, „Anbieter kriminaltechnischer Dienste“, „DNA-Profil“ und „daktyloskopischen Daten“.

Art. 4 sieht vor, dass Anbieter kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, von einer nationalen Akkreditierungsstelle als der ISO/IEC 17025 entsprechend akkreditiert sein müssen.

Nach Art. 5 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Ergebnisse der akkreditierten Anbieter kriminaltechnischer Dienste der anderen Prümmer Mitgliedstaaten ebenso als zuverlässig anerkannt werden wie Ergebnisse von inländischen Anbietern kriminaltechnischer Dienste.

In Liechtenstein werden keine Labortätigkeiten im Sinne des gegenständlichen Rahmenbeschlusses durchgeführt. Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Schweiz im Bereich der Informationssysteme für DNA-Profile und Fingerabdrücke werden diese Tätigkeiten in entsprechend zertifizierten und akkreditierten Labors in der Schweiz durchgeführt. Zudem ist das Bundesamt für Polizei (fedpol), welches diese Informationssysteme betreibt, entsprechend dem Rahmenbeschluss akkreditiert. Insofern sind die Anforderungen des Rahmenbeschlusses für Liechtenstein bereits umgesetzt.

2.4 Eurodac-Protokoll

2.4.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen: Eurodac-Protokoll

Die **Präambel** nimmt zunächst Bezug auf das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylanspruchs sowie auf das Protokoll vom 28. Februar 2008 zwischen dem Fürstentum

Liechtenstein, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt Liechtensteins zum genannten Abkommen³⁰.

In der Präambel wird weiters klargelegt, dass es sich bei den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, welche die Verfahren für den Abgleich und die Übertragung von Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke betreffen, um keine Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstandes handelt und darum ein zusätzliches Abkommen mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen werden muss.

Ausserdem wird in der Präambel darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten gemäss diesem Protokoll nach jeweiligem nationalem Recht einem Standard für den Schutz personenbezogener Daten unterliegen, welcher der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 sowie den anderen Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 entspricht.

Schliesslich nimmt die Präambel auch Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen durch die benannten Behörden. Danach ist ein solcher Zugang nur dann zulässig, wenn sowohl ein Abgleich mit den nationalen Fingerabdruckdatenbanken des anfragenden Staates als ein Abgleich mit den automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller im Rahmen von Prüm zusammenarbeitenden Staaten nicht zur Feststellung der Identität der gesuchten Person geführt hat und, sofern die Bedingungen für den Zugriff auf das Visa-Informationssystem (VIS) erfüllt

³⁰ Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, LGBl. 2011 Nr. 142.

sind, auch der Abgleich mit dem VIS ebenfalls nicht zur Feststellung der Identität der betroffenen Person geführt hat.

Art. 1 legt den Anwendungsbereich fest, wonach die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 von Liechtenstein im Hinblick auf den Abgleich von Fingerabdruckdaten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken umgesetzt wird (Abs. 2. Abs. 1 regelt dasselbe für die Schweiz). Dies gilt in Bezug auf alle anderen Teilnehmerstaaten, namentlich die Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen.

Art. 2 regelt die Frage des Inkrafttretens des Protokolls. Voraussetzung dafür ist, dass die Datenschutzbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 sowie die der Richtlinie (EU) 2016/680 in Liechtenstein umgesetzt worden sind und gelten. Die Richtlinie wurde mit dem neuen Datenschutzgesetz³¹ per 1. Januar 2019 umgesetzt. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 wendet Liechtenstein im Rahmen der Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstandes³² für die asylbezogenen Elemente bereits heute an. Insofern sind auch diese Vorgaben bereits umgesetzt.

Art. 3 thematisiert die allfälligen Änderungen bzw. Weiterentwicklungen. Da das gegenständliche Protokoll statisch ist, ist vorgesehen, dass für allfällige Änderungen bzw. Weiterentwicklungen die Bestimmungen des in der Präambel genannten Abkommens vom 26. Oktober 2004 bzw. des Protokolls vom 28. Februar 2008 gelten.

³¹ Datenschutzgesetz (DSG), LGBl. 2018 Nr. 272.

³² Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) Nr. 604/2013 und 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstands), LGBl. 2013 Nr. 268.

Art. 4 regelt die Frage der Notifizierung durch Liechtenstein und die Schweiz im Hinblick auf die Ratifizierung oder Genehmigung. Sobald die internen Verfahren abgeschlossen sind, müssen sie den EU-Rat informieren. Das Protokoll tritt am ersten Tag nach Eingang der Notifikation in Kraft, es ist jedoch erst anwendbar, wenn die Datenschutzanforderungen nach Art. 2 erfüllt sind, die Datenschutzbestimmungen von Kapitel 6 des Beschlusses 2008/615/JI umgesetzt wurden und die in Kapitel 4 des Beschlusses 2008/615/JI vorgesehenen Evaluierungen stattgefunden haben.

Art. 5 befasst sich mit den Modalitäten der Kündigung. Jede Vertragspartei kann einseitig von diesem Protokoll zurücktreten. In diesem Fall verliert das Protokoll sechs Monate nach der Hinterlegung einer solchen Erklärung seine Anwendbarkeit gegenüber denjenigen Parteien, die es gekündigt haben. Macht Liechtenstein von diesem Recht Gebrauch, so bleibt das Eurodac-Protokoll zwischen der EU und der Schweiz anwendbar. Das Protokoll tritt vollständig ausser Kraft, wenn entweder die EU oder sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein davon zurücktreten. Die Beendigung des Eurodac-Protokolls führt nicht zum Rückzug Liechtensteins oder der Schweiz aus der Dublin- oder Schengen-Zusammenarbeit. Umgekehrt endet mit der Beendigung der Dublin- oder Schengen-Zusammenarbeit das Eurodac-Protokoll für Liechtenstein.

Art. 6 legt fest, dass das Protokoll in sämtlichen EU-Sprachen verbindlich ist.

2.4.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Abgleich von Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden und

Menschen ohne Aufenthaltsrecht mittels Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac)

Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Der Begriff der „terroristischen Straftaten“ wird, wie beim Abkommen zu Prüm, durch einen Verweis auf den Deliktskatalog des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung³³ näher bestimmt (Abs. 1 Bst. j). Dieser Rahmenbeschluss wurde zwischenzeitlich jedoch durch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung³⁴ ersetzt. Diese Richtlinie gilt nur für die EU- Mitgliedstaaten, nicht aber für Liechtenstein. Obwohl dieser Umstand weder im Abkommen zu Prüm noch im Eurodac-Protokoll formell berücksichtigt wurde, sollte auch in Liechtenstein die Richtlinie als Massstab herangezogen werden. Die Richtlinie ist nämlich in allen gleichartigen Fällen massgebend. Die Zuordnung der „terroristischen Straftaten“ nach Massgabe der Richtlinie (EU) 2017/541 erfolgt im Anhang zum Polizeigesetz (Ziff. 22).

Ebenfalls mit Verweis wird der Begriff der „schweren Straftaten“ näher bestimmt (Abs. 1 Bst. k). Dabei wird Bezug genommen auf Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI³⁵. Auch dieser Rahmenbeschluss gilt zwar unmittelbar nur für die EU-Mitgliedstaaten. Art. 2 Abs. 2 war jedoch bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI³⁶ im Rahmen der Schengen-Weiterentwicklung³⁷ zu

³³ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

³⁴ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

³⁵ Rahmenbeschluss 2002/587/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

³⁶ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, i.d.F. ABl. L 75 vom 15.3.2007, S. 26.

³⁷ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz), Nr. 61/2010.

berücksichtigen und wurde im Anhang zum Polizeigesetz umgesetzt. Erfasst sind Straftaten bestimmter Deliktskategorien, deren Strafrahmen als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vorsehen.

Art. 5 und 6 (antragsberechtigte Behörden und Prüfstelle)

Nach Art. 5 haben die Mitgliedstaaten abschliessend diejenigen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu benennen, die einen entsprechende Abgleich mit den Eurodac-Daten beantragen können. In Liechtenstein soll diese Kompetenz der Landespolizei zugewiesen werden.

Art. 6 sieht vor, dass eine einzige nationale Prüfstelle einzurichten ist, die sicherstellt, dass die Bedingungen für die Beantragung eines Abgleichs von Fingerabdruckdaten mit Eurodac-Daten erfüllt sind. Bei dieser Prüfstelle muss es sich dabei um eine Behörde handeln, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständig ist. Beantragende Behörde und Prüfstelle können Teile derselben Organisation sein, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Die Prüfstelle darf in diesem Fall aber nicht operative Ermittlungstätigkeiten durchführen. Es wird vorgeschlagen, hier die bewährte Regelung aus anderen Bereichen³⁸ zu übernehmen, wonach beide Stellen bei der Landespolizei angesiedelt werden (Abteilung Kriminalpolizei als zur Stellung des Antrags berechtigte Behörde und der Fachbereich Internationale Polizeikooperation in der Abteilung Kommandodienste als Prüfstelle).

³⁸ Vgl. Art. 71c Abs. 4 und Art. 71 f Bst. c AuG in Bezug auf das Einreise- und Ausreisensystem (EES), Art. 71l Abs. 3 und Art. 71n Bst. c AuG in Bezug auf das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) oder Art. 74a Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 AuG in Bezug auf das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS).

Art. 19 bis 22 (Voraussetzungen für den Zugang und Verfahren für den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit Eurodac-Daten)

Art. 19 regelt das Verfahren zur Beantragung eines Eurodac-Abgleichs und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden. Die antragstellende Behörde muss einen begründeten Antrag an die Prüfstelle richten. Diese prüft formell, ob die Voraussetzung für diese Art des Zugangs erfüllt sind (vgl. unten zu Art. 21) und veranlasst im positiven Fall den Abgleich über die nationale Zugangsstelle (in Liechtenstein grundsätzlich³⁹ das Ausländer- und Passamt nach Art. 73 Abs. 1 und Asylgesetz⁴⁰). Art. 19 ist ausreichend bestimmt und bedarf somit keiner Umsetzung.

In Art. 20 sind die Voraussetzungen für den Zugang der benannten Behörden zu Eurodac definiert. Auch diese Bestimmung ist hinreichend bestimmt und somit unmittelbar anwendbar.

Für den Zugang zu den Eurodac-Daten im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist in Art. 20 eine klare Hierarchie bezüglich der Konsultation vorgesehen. Der ersuchende Mitgliedstaat hat die Daten gemäss nachfolgender Kaskade abzugleichen:

1. die nationale Fingerabdruck-Datenbank AFIS;
2. die automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme aller anderen Mitgliedstaaten der Prümer Zusammenarbeit gemäss Beschluss 2008/615/JI;
3. das Visa-Informationssystem.

³⁹ Ausnahmsweise in Stellvertretung des Ausländer- und Passamtes auch die Landespolizei, wenn die 72-Stunden-Frist sonst nicht eingehalten werden könnte (vgl. die Ausführungen unten zu Art. 74h E-AuG).

⁴⁰ LGBl. 2012. Nr. 29.

Wenn alle diese Abfragen zu keinem Treffer führten, müssen schliesslich noch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es besteht ein übergeordnetes öffentliches Sicherheitsinteresse (der Abgleich ist erforderlich sowie verhältnismässig).
- Der Abgleich ist im Einzelfall erforderlich (d. h., es findet kein systematischer Abgleich statt).
- Es liegen hinreichende Gründe zu der Annahme vor, dass der Abgleich wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer der fraglichen Straftaten beitragen wird.

Art. 21 ist an Europol gerichtet. Die Bestimmung ist jedoch für Liechtenstein insofern von rechtlicher Bedeutung, da sie für Europol die rechtliche Grundlage bildet, um auch die von Liechtenstein in Eurodac aufgezeichneten Daten für die in der Bestimmung festgelegten Zwecke und unter den darin festgelegten Bedingungen zu verarbeiten.

Art. 22 legt fest, dass die Kommunikation zwischen den benannten Behörden, den Prüfstellen und den nationalen Zugangsstellen über einen gesicherten elektronischen Kanal zu erfolgen hat.

2.4.3 Datenschutz

Das zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EU geschlossene Eurodac-Protokoll sieht in Art. 2 Abs. 1 und in seinen Erwägungen ausdrücklich vor, dass die auf das Eurodac-Protokoll gestützte Datenverarbeitung durch Liechtenstein der Richtlinie (EU) 2016/680/JI unterliegt. Diese Richtlinie wurde bereits im III. Teil des Datenschutzgesetzes (Art. 45 ff DSG) umgesetzt, so dass Liechtenstein die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Anwendung des Protokolls bereits erfüllt. Durch die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes ist auch gewährleistet, dass

eine unabhängige nationale Stelle (Datenschutzstelle⁴¹) regelmässig die Datenverarbeitung nach der Verordnung (EU) 603/2013 zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung überprüfen kann.

2.5 Technische Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten

Der Hohe Landtag hat am 20. Juni 2012 dem Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten⁴² zugestimmt. Das Abkommen ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am so genannten „Visa Waiver Program“ (VWP) der USA, d.h. für die visumsbefreite Einreise von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu touristischen Zwecken in die USA.

Dieses am 9. März 2018 in Kraft getretene Abkommen bezweckt wie auch die Prümer Zusammenarbeit die Intensivierung des Informationsaustausches durch die Ermöglichung eines automatisierten Abrufs von daktyloskopischen Daten (Finger- oder Handballenabdrücken) sowie von DNA-Profilen im Einzelfall im Rahmen eines sogenannten Treffer- / Nicht-Trefferprinzips („Hit / No Hit“-Verfahrens). Da jedoch die liechtensteinischen Fingerabdruck- und DNA-Datensätze in die diesbezüglichen schweizerischen Datenbanken gespeichert werden und in der Schweiz erst im Oktober 2021 das bereits 2012 unterzeichnete Abkommen mit den USA vom Parlament genehmigt wurde⁴³, war der vorgesehene automatisierte Abgleich der

⁴¹ Art. 15 Abs. 1 Bst. h DSGVO.

⁴² LGBl. 2018 Nr. 55. Bericht und Antrag Nr. 61/2012.

⁴³ Vgl. BBl. 2021 2338 bzw. AS 2023 266.

Datensätze mit den USA bisher noch nicht möglich. Die Daten werden daher derzeit einzelfallbezogen ausgetauscht.

Nachdem die Schweiz nun im Rahmen der Umsetzung der Prümer Zusammenarbeit auch den automatisierten Abgleich von Fingerabdrücken oder DNA-Profilen mit den USA realisiert, kann mit dem Beitritt Liechtensteins zu Prüm auch die Verpflichtung aus dem Abkommen mit den USA zur automatisierten Abfrage vollständig umgesetzt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet einerseits die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und zum Eurodac-Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union. Andererseits enthält die Vorlage auch die zur Umsetzung der Prümer Zusammenarbeit notwendige Anpassung des Biometrievertrags, die Vereinbarung über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten der aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten technischen Anpassungen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile sowie die Schaffung nationaler Rechtsgrundlagen. Dies betrifft namentlich folgende Bereiche:

- Ein wesentlicher Teil der Prümer Zusammenarbeit ist der automatisierte Abgleich von Fingerabdrücken und DNA-Profilen. Dieser erfolgt in zwei Phasen. In einem ersten Schritt werden das DNA-Profil oder die Fingerabdrücke vom „Tatort“-Mitgliedstaat an die entsprechenden Informationssysteme der anderen Mitgliedstaaten gesendet. Ergibt die Anfrage in einem Mitgliedstaat einen Treffer („Hit“), werden automatisch mit der Treffermeldung zugleich die

Funddatensätze übermittelt, die mit dem Treffer übereinstimmen; dies jedoch ohne Angaben der Personalien. In einem zweiten Schritt können dann vom „Tatort“-Mitgliedstaat auf dem Weg der klassischen polizeilichen Amtshilfe bzw. der justiziellen Rechtshilfe mit Bezug auf die bekanntgegebenen Funddatensätze ergänzende Informationen zur Person und weitere vorliegende Erkenntnisse eingeholt werden. Generiert die Anfrage keinen Treffer, so erfolgt automatisch eine „No-Hit“-Meldung.

Aufgrund des Umstandes, dass die liechtensteinischen Daten in den entsprechenden schweizerischen Informationssystemen gespeichert sind, müssen Anfragen der anderen Mitgliedstaaten zu allfälligen liechtensteinischen Daten über die Schweiz adressiert werden.

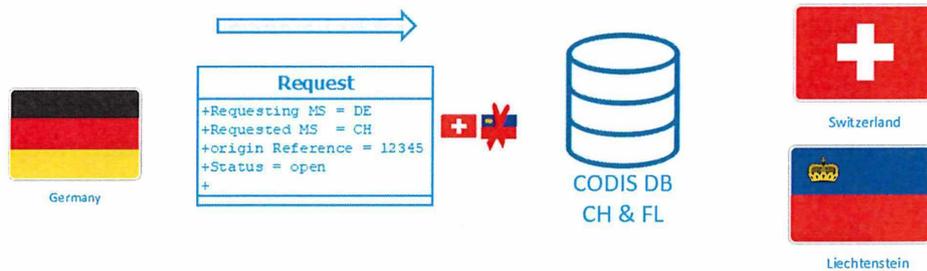


Abbildung 1: Anfragen zu liechtensteinischen Daten müssen über die schweizerische Adresse erfolgen. Liechtenstein kann nicht direkt adressiert werden.

Ein allfälliger Treffer in den schweizerischen Informationssystemen kann entweder liechtensteinische oder schweizerische Daten betreffen. Die automatische Rückmeldung an den abfragenden Mitgliedstaat erfolgt immer über die schweizerische Länderkennung; dies auch, wenn es sich beim Treffer um einen liechtensteinischen Datensatz handelt.

Ob es sich um einen liechtensteinischen oder schweizerischen Datensatz handelt, ist über die mit dem Fundstellendatensatz übermittelte Referenznummer erkennbar. Die liechtensteinischen Datensätze beginnen mit den Ziffern „39“. Der ergänzende Informationsaustausch bei einem liechtensteinischen Treffer erfolgt dann

in einem zweiten Schritt direkt zwischen dem anfragenden Mitgliedstaat und der zuständigen liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörde.

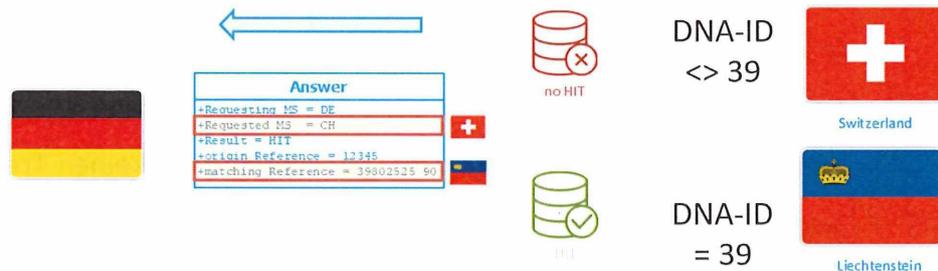


Abbildung 2: Die Rückmeldungen für Liechtenstein und die Schweiz erfolgen immer mit der schweizerischen Länderkennung.

Umgekehrt sind auch liechtensteinische Anfragen an andere Mitgliedstaaten in der ersten Phase (automatische Abfrage) über die zuständige schweizerische Kontaktstelle beim fedpol auszulösen. Erst bei einer allfälligen Treffermeldung erfolgt der direkte Austausch der ergänzenden Informationen und Personalien zwischen der Landespolizei und der Kontaktstelle des entsprechenden Mitgliedstaates.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die entsprechenden nationalen Vorschriften im Polizeigesetz für diesen technisch bedingten Ablauf geschaffen werden (Art. 35 Abs. 1a und 2a E-PolG).

Analog gilt der vorstehende Ablauf auch für den automatischen Abgleich von erkennungsdienstlichen Daten nach dem Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten. Die technische Umsetzung des automatischen Abgleichs musste aufgrund der Abhängigkeit von der Schweiz vorerst aufgeschoben werden (vgl. oben Ziff. 2.5). Auch diesbezüglich ist im Polizeigesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen (Art. 35 Abs. 2b E-PolG).

- Sowohl das im Rahmen der Prümer Zusammenarbeit anwendbare EU-Sekundärrecht als auch das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika sehen neben dem automatisierten Abgleich erkennungsdienstlicher Daten einen zusätzlichen Informationsaustausch in bestimmten Belangen vor. Dazu ist vorgegeben, dass jeweils eine nationale Kontaktstelle zu benennen ist. Diese Aufgabe soll grundsätzlich die Landespolizei übernehmen, weshalb der Aufgabekatalog in Art. 2 Abs. 1 PolG entsprechend zu ergänzen ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{ter} und o^{quater} E-PolG).

Darüber hinaus sieht die Prümer Zusammenarbeit vor, dass die Mitgliedstaaten in einem automatisierten Verfahren das gegenseitige automatisierte Abrufen von Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten ermöglichen. Dies soll jeweils über eine nationale Kontaktstelle erfolgen. Da das liechtensteinische Fahrzeughalterregister in der Verantwortung des Amtes für Strassenverkehr liegt, soll dieses als Kontaktstelle fungieren. Die entsprechende Rechtsgrundlage soll im Strassenverkehrsgesetz geschaffen werden (Art. 99b E-SVG).

- Für die Abfrage der Eurodac-Datenbank zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten sind ebenfalls auf nationaler Ebene die zuständigen Behörden zu benennen und das Zugriffsverfahren zu regeln. Dies soll mit einer Anpassung des Ausländergesetzes (Art. 74h E-AuG) und des Asylgesetzes (Art. 73a E-AsylG) erfolgen.

4. VERNEHMLASSUNG

Angesichts des Umstandes, dass die Landespolizei seit 2006 biometrische erkennungsdienstliche Daten und DNA-Profile gestützt auf den entsprechenden

Staatsvertrag⁴⁴ in den entsprechenden schweizerischen Systemen speichert und der Aufbau und Betrieb eigener Informationssysteme zur Verarbeitung dieser Daten aufgrund des geringen Mengengerüsts ausser Verhältnis steht (vgl. dazu unten Ziff. 7.2) sowie der Tatsache, dass der schweizerische Gesetzgeber zwischenzeitlich dem Abkommen zur Prümer Zusammenarbeit zugestimmt hat, ist der liechtensteinische Handlungsspielraum eingeschränkt und ein gemeinsamer Beitritt mit der Schweiz zur Prümer Zusammenarbeit angezeigt. Aus diesem Grund erfolgte anstelle einer formellen Vernehmlassung eine interne Abstimmung unter den betroffenen Ämtern.

Die Verhandlungen wurden von der Landespolizei unter Einbezug der Liechtensteinischen Mission in Brüssel geführt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wurden das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, das Ausländer- und Passamt und das Amt für Strassenverkehr konsultiert und einbezogen.

Weiters wurde die Staatsanwaltschaft zur gegenständlichen Vorlage angehört. Diese begrüsst den Beitritt zur Prümer Zusammenarbeit und zum Eurodac-Protokoll ausdrücklich.

Darüber hinaus wurde die gegenständliche Vorlage der Datenschutzstelle zur Stellungnahme vorgelegt. Diese erkennt durch die gegenständlichen Gesetzesanpassungen wenige datenschutzrechtliche Fragestellungen, da die wichtigsten Bestimmungen aus den Beschlüssen 2008/615/JI und 2008/616/JI direkt anwendbar seien.

In Bezug auf Eurodac-Abfragen durch Strafverfolgungsbehörden ist aus Sicht der Datenschutzstelle insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 20

⁴⁴ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile, LGBl. 2006 Nr. 75.

Eurodac-Verordnung (Voraussetzungen für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac) zentral.

Schlussendlich weist die Datenschutzstelle daraufhin, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht insbesondere die tatsächliche Umsetzung relevant sei. Besonderen Fokus sei dabei beispielsweise auf die Umsetzung des Löschgebots nach Art. 14 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI, die Einhaltung der Zweckbindung nach Art. 26 des Beschlusses 2008/615/JI oder die Protokollierung nach Art. 30 des Beschlusses 2008/615/JI zu legen.

Die Landespolizei wird im Rahmen der organisatorischen und technischen Umsetzung des Projekts auch das bestehende Löschregime an diese neuen Vorgaben anpassen. Zudem werden die internen Datenverarbeitungsvorschriften und -weisungen entsprechend überarbeitet. Dadurch wird gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

5.1 Abänderung des Polizeigesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{ter} und o^{quater}

Bst. o^{ter} dient der Umsetzung von Art. 15 und 16 Abs. 3 des Beschlusses 2008/615/JI und weist der Landespolizei die Aufgabe der nationalen Kontaktstelle für den Informationsaustausch zur Verhinderung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung⁴⁵ bei Grossveranstaltungen mit grenzüberschreitender Dimensionen (Art. 13 und 14 des Beschlusses

⁴⁵ Zum Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vgl. *Wille*, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht – ausgewählte Gebiete, LPS Band 38, S. 467 ff.

2008/615/JI) sowie zur Verhinderung von terroristischer Straftaten (Art. 16 des Beschlusses 2008/615/JI) zu.

Der Informationsaustausch im Rahmen der Art. 13 und 14 des Beschlusses 2008/615/JI umfasst zum einen den Austausch von personenbezogenen Daten, sofern aufgrund einschlägiger Verurteilungen oder anderen Tatsachen von einer Gefährdung der Veranstaltung durch diese Person auszugehen ist. Zum anderen ist auch der Austausch von reinen Sachinformationen umfasst, wie Verkehrsinformationen oder Bewegungen von Personengruppen oder ergänzende Informationen zur als gefährlich eingestufte Person (z.B. Reiseweg oder Verkehrsmittel).

Die Informationsübermittlung zur Verhinderung von terroristischer Straftaten nach Art. 16 des Beschlusses 2008/615/JI beinhaltet die in Abs. 2 dieser Bestimmung genau aufgeführte Personendaten, sofern bestimmte Tatsachen auf die Begehung einer terroristischen Straftat hindeuten.

In Bst. o^{quater} soll der Landespolizei weiters formell die Aufgabe als nationale Kontaktstelle für den Austausch von Personendaten zur Verhinderung schwerer und terroristischer Straftaten nach Art. 11 Abs. 3 des Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesen werden. Eine solche ausdrückliche Benennung der Kontaktstelle fehlt derzeit. Bislang war die Landespolizei lediglich in den Materialien benannt.⁴⁶

Der konkrete Informationsaustausch nach Bst. o^{ter} und o^{quater} richtet sich aufgrund der Verweise im Beschluss 2008/615/JI und im Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem nationalen Recht. Mit Art. 35 Abs. 2 PolG verfügt die Landespolizei bereits über eine entsprechende innerstaatliche Norm. Dabei entspricht der Begriff „konkrete Gefahr“ in Bst. b der im Beschluss und im

⁴⁶ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 61/2012, S. 22.

Abkommen verwendeten Formulierung „bestimmte Tatsachen die Annahme [für eine Gefährdung] rechtfertigen“⁴⁷.

Ebenfalls verwenden beide genannten Rechtsakte den Begriff „Verhinderung von Straftaten“. Darunter ist nach liechtensteinischer Diktion sowohl die allgemeine Gefahrenabwehr nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG als auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG zu verstehen.⁴⁸

Sowohl im Sinne der Prümer Zusammenarbeit als auch im Sinne der Zusammenarbeit nach dem Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika gelten als „terroristische Straftaten“ die im Anhang Ziff. 22 des Polizeigesetzes aufgeführten. Die im Abkommen mit den Vereinigten Staaten erwähnten schweren Straftaten sind dagegen in Art. 1 Ziff. 1 des Abkommens selbst definiert.

Zu Art. 35 Abs. 1a

Diese Bestimmung schafft zunächst die nationale Rechtsgrundlage, damit die Landespolizei DNA- und Fingerabdruckprofile via die Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten der Prümer Zusammenarbeit abgleichen kann.

In der ersten Phase wird geprüft, ob das zu identifizierende Profil in einem der Mitgliedstaaten verzeichnet ist (Hit / No Hit). Da die Landespolizei aus technischen Gründen nicht selbst auf die Informationssysteme der anderen Mitgliedstaaten zugreifen kann (vgl. oben, Seite 49 ff), ist die Bestimmung als Verweisnorm ausgestaltet. Es wird auf die in der Anlage des Biometrievertrags aufgeführte für Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung verwiesen. Diese schweizerischen Rechtsnormen werden dadurch für den Anwendungsbereich dieses Vertrages (auch) zu liechtensteinischem Recht.

⁴⁷ Vgl. *Reinhard*, Allgemeines Polizeirecht, Bern 1993, S. 110 f, und *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auflage, München 2022, S. 116 f.

⁴⁸ Vgl. *Gstöhl* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 4.09 und 4.14, und *Wille*, aaO, S. 486.

Die Landespolizei wird in dieser ersten Phase einem Kanton gleichgestellt und kann ihre Abfragen über die schweizerische Infrastruktur via fedpol auslösen. Fedpol wird somit für diese erste Phase auch liechtensteinische Kontaktstelle. Damit dies möglich ist, sind die dafür neu geschaffenen schweizerischen Bestimmungen⁴⁹ in die Anlage des genannten Vertrages aufzunehmen (vgl. Art. 2 des Vertrages). Dadurch sind auch die Art. 6 und 11 des Beschlusses 2008/615/JI umgesetzt (Bst. a).

Zudem ermöglicht Art. 35 Abs. 1a der Landespolizei in der zweiten Phase, dass sie nach einem Trefferfall in der ersten Phase bei den betreffenden Mitgliedstaaten um ergänzende Informationen ansuchen kann (Bst. b). In dieser Phase agiert die Landespolizei unabhängig von fedpol allein gestützt auf das innerstaatliche Recht.

Zu Art. 35 Abs. 2a

Mit Art. 35 Abs. 2a soll vice versa zu Art. 35 Abs. 1a die Rechtsgrundlage für den Zugriff der anderen Mitgliedstaaten auf die liechtensteinischen Datenbestände geschaffen werden, die in den schweizerischen Informationssystemen für Fingerabdrücke und DNA-Profile gespeichert sind. Es handelt sich auch wieder um die erste Phase des Abgleichs (Hit / No Hit).

Wie Art. 35 Abs. 1a ist auch diese Bestimmung als Verweisnorm auf die entsprechende schweizerische Bundesgesetzgebung ausgestaltet. Da die liechtensteinischen Datensätze in den jeweiligen schweizerischen Informationssystemen gespeichert sind und Liechtenstein darum nicht direkt adressiert werden kann (vgl. oben, Seite 49 ff), soll auch für den Fall der Anfrage anderer Mitgliedstaaten auf liechtensteinische Datensätze fedpol als Kontaktstelle fungieren. Dazu sind

⁴⁹ Art. 357 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, b und e sowie Abs. 3 Bst. c StGB und Art. 13a Abs. 3, Abs. 4 Bst. c und Abs. 5 DNA-Profil-Gesetz, beide in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 2021, BBl 2021 2332.

ebenfalls mittels Note die neuen schweizerischen Bestimmungen⁵⁰ für als in Liechtenstein anwendbar zu erklären.

Bei einem Treffer eines anderen Mitgliedstaates mit einem liechtensteinischen Datensatz kann der anfragende Mitgliedstaat im Rahmen der internationalen Amts- und Rechtshilfe um ergänzende Informationen ansuchen (vgl. Art. 5 und 10 des Beschlusses 2008/605/JI). Art. 35 Abs. 2a zweiter Satz schafft die nationale Rechtsgrundlage, damit die Landespolizei die entsprechenden Informationen dem ansuchenden Mitgliedstaat im Rahmen der internationalen Amtshilfe mitteilen kann.

Zu Art. 35 Abs. 2b

Der automatisierte Abgleich von Fingerabdrücken und DNA-Profilen nach dem Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten ist nach demselben Prinzip ausgestaltet, wie der entsprechende Datenaustausch nach der Prümmer Zusammenarbeit. In einer ersten Phase wird über die Kontaktstellen geprüft, ob ein DNA- oder Fingerabdruckprofil des einen Mitgliedstaates im anderen einen Treffer erzielt (Hit / No Hit). Ist dies der Fall, können in einem zweiten Schritt ergänzende Informationen (Personalien, Delikt) ausgetauscht werden.

Art. 35 Abs. 2b verweist darum auf die entsprechenden Abs. 1a und 2a des Art. 35. Deshalb sind für die erste Phase des Informationsaustausches per Note ebenfalls die einschlägigen neuen schweizerischen Bestimmungen⁵¹ in die Anlage des

⁵⁰ Art. 356 Abs. 2 und 3 StGB und Art. 13a Abs. 2 und 6 DNA-Profil-Gesetz, beide in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 12. Oktober 2021, BBl 2021 2332.

⁵¹ Art. 358 Abs. 2, Art. 360 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst a und b und Art. 361 Bst. c StGB sowie Art. 13b Abs. 2, 3 und 4 Bst. c DNA-Profil-Gesetz, beide in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 2021, BBl 2021 2331.

Biometrievertrags aufzunehmen. Dadurch fungiert fedpol auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika in dieser ersten Phase als liechtensteinische Kontaktstelle.

Der Abgleich von Fingerabdrücken und DNA-Profilen ist in der Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika nur zur Verhinderung und Bekämpfung „schwere Straftaten“ zulässig (Art. 2 Abs. 1 des Vertrags). Was als „schwere Straftaten“ für die Zusammenarbeit gilt, definiert der Vertrag selbst (Art. 1 Ziff. 1). Es sind dies Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Dieses Strafmass entspricht jenem der Voraussetzung für die Auslieferung von Straftätern im Rahmen der internationalen Rechtshilfe⁵² oder die Anordnung der Überwachung der elektronischen Kommunikation.⁵³

5.2 Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Zu Art. 99b Abs. 5 und 6

Art. 12 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI gibt vor, dass der Austausch von Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit über eine nationale Kontaktstelle durchzuführen ist. Ebenfalls ist vorgegeben, dass der Datenaustausch über das speziell für die Zwecke der Prümer Zusammenarbeit entwickelte EUCARIS-System der EU zu erfolgen hat (Art. 15 Abs. 1 des Beschlusses 2008/616/JI).

Das EUCARIS-System wird in Liechtenstein bereits durch das Amt für Strassenverkehr im Rahmen der EWR-Zusammenarbeit verwendet. Für den Datenaustausch werden die nationalen Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister mit dem EUCARIS-

⁵² Art. 11 Abs. 1 Rechtshilfegesetz, LGBl. 2000 Nr. 215.

⁵³ § 103 Strafprozessordnung, LGBl. 1988 Nr. 62.

System verbunden. Aus diesem Grund soll das Amt für Strassenverkehr in Art. 99b Abs. 5 als nationale Kontaktstelle benannt werden. Zudem wird mit Art. 99b Abs. 5 die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den anderen Mitgliedstaaten Zugang zum liechtensteinischen Fahrzeug- und Fahrzeughaltersystem zu ermöglichen. Die Daten über Fahrzeuge sowie deren Halter und Halterinnen werden vollständig automatisiert und ohne menschliches Zutun ausgetauscht.

Der zweite Satz in Art. 99b Abs. 5 verweist auf Art. 12 Abs. 1 des Beschlusses 2008/615/JI, wonach der Zugang zulässig ist zur Verfolgung von Straftaten, zur Verfolgung von Verstößen, die beim abrufenden Mitgliedstaat in die Zuständigkeit der Gerichte oder Staatsanwaltschaften fallen, und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Unter diese Verstöße fallen auch Delikte nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG)⁵⁴, sofern die Zuständigkeit zur Verfolgung nach Art. 98 SVG dem Landgericht zufallen. Die Mitgliedstaaten der EU nutzen den Zugang zu diesen Informationen bereits heute mittels EUCARIS umfassend, auch zur Verfolgung von einfachen Verkehrsbussen.

Art. 99b Abs. 6 schafft die Rechtsgrundlage, dass die Landespolizei über das Amt für Strassenverkehr zu den vorstehend aufgeführten Zwecken die entsprechenden Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten der anderen Mitgliedstaaten abrufen kann.

5.3 Abänderung des Ausländergesetzes

Zu Art. 74h

Nach Art. 74f Ausländergesetz (AuG)⁵⁵ können das Ausländer- und Passamt sowie die Landespolizei bereits heute von ausländischen Staatsangehörigen, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal im Inland aufhalten, die Abdrücke aller Finger

⁵⁴ LGBl. 1978 Nr. 18.

⁵⁵ LGBl. 2008 Nr. 311.

abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem anderen Staat, der an den anwendbaren Dublin-Besitzstand gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben. Dabei liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Ausländer- und Passamt. Da jedoch Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) vorgibt, dass die Abklärungen im Eurodac innert 72 Stunden durchzuführen sind, übernimmt die Landespolizei diese Abklärungen, wenn aufgrund von Wochenenden oder Feiertagen die Frist vom Ausländer- und Passamt sonst nicht eingehalten werden könnte.

Die Bestimmung des Art. 74h regelt nun den Zugang zu Eurodac zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Massgabe des Eurodac-Protokolls. Für das Verfahren zu diesem qualifizierten Zugriff auf die Eurodac-Daten wird vorgeschlagen, analog der anderen EU-Systeme vorzugehen.⁵⁶ Danach können die mit der Verfolgung und Verhütung dieser schweren bzw. terroristischen Straftaten betrauten Stellen der Landespolizei (Abs. 3) bei der von der Regierung mit Verordnung bestimmten Einheit der Landespolizei (die beiden Einheiten müssen organisatorisch getrennt sein) einen entsprechenden Antrag für eine qualifizierte Eurodac-Anfrage stellen (Abs. 2).⁵⁷ Sind die Voraussetzungen erfüllt (insbesondere auch die „Kaskade“; vgl. oben Seite 49), löst das Ausländer- und Passamt als nationale Prüfstelle (bei Gefahr im Verzug ausserhalb der Bürozeiten die Landespolizei) die Abfrage aus (Abs. 4). Auf die vorgängige Prüfung kann in dringenden Ausnahmefällen verzichtet werden (Abs. 5). Das Ergebnis erscheint in Form einer Hit- / No Hit-Antwort. Im Falle einer Übereinstimmung (Hit) muss das Ergebnis manuell durch die Landespolizei überprüft werden.

⁵⁶ Vgl. in FN 38.

⁵⁷ Die Prüfstelle und die zur Antragstellung berechnigte Stelle dürfen nach Art. 6 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung derselben Organisation angehören. Die Prüfstelle muss jedoch ihre Funktion unabhängig wahrnehmen können.

Diese qualifizierten Abfragen nach Art. 74h dürfen ausschliesslich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfolgen. Die Begriffe „schwere Straftat“ und „terroristische Straftat“ sind in der Eurodac-Verordnung selbst definiert (Art. 2 Abs. 1 Bst. k und j). Als „schwere Straftat“ gelten danach Straftaten, die in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl aufgeführt sind und Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, sofern diese Straftaten nach innerstaatlichem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Massnahme im Höchstmass von mindestens drei Jahren bedroht sind. Für die Definition einer „terroristischen Straftat“ wird analog zum Beschluss 2006/615/JI für die Prümer Zusammenarbeit auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung verwiesen, der jedoch zwischenzeitlich durch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung ersetzt wurde. Für beide Fälle muss der nationale Gesetzgeber festlegen, welche der bestehenden Straftatbestände des nationalen Rechts als „schwere“ bzw. „terroristische Straftaten“ im Sinne des genannten Rahmenbeschlusses bzw. der genannten Richtlinie gelten. Diese Zuweisung im nationalen Recht existiert bereits mit dem Anhang zum Polizeigesetz.

5.4 Abänderung des Asylgesetzes

Zu Art. 73a

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt von Art. 74h E-AuG, da Eurodac neben Daten über Personen, die illegal in den Schengen-/Dublin-Raum eingereist sind, auch Daten über Asylsuchende enthält. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 74h E-AuG verwiesen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen aus der Verfassung und Gesetzen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die gegenständliche Vorlage führt weder zur Schaffung neuer noch zur Erweiterung der bestehenden Kernaufgaben bei den involvierten Amtsstellen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit dem Beitritt zur Prümer Zusammenarbeit und dem Abschluss des Eurodac-Protokolls werden keine personellen Auswirkungen erwartet.

Zwar ist es so, dass die Zahl der biometrischen Datenabgleiche durch die Landespolizei und ausländische Strafverfolgungsbehörden zur Lösung anhängiger Fälle zunehmen wird. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser zu erwartende Mehraufwand durch die Effizienzsteigerung der Abläufe kompensiert werden kann, zumal die bestehende schweizerische Infrastruktur weiter genutzt werden kann. Derzeit ist es so, dass in Liechtenstein DNA-Profile oder Fingerabdruckdaten international nur fallweise und hauptsächlich über den Interpol-Kanal abgeglichen werden. Für jeden Fall muss somit bei jedem betreffenden/ausgewählten Staat eine separate Anfrage eingereicht werden. Dies generiert einen grossen administrativen Aufwand, bis die betreffenden personenbezogenen Daten bereitgestellt sind. Dieser Aufwand wird sich mit dem Beitritt zur Prümer Zusammenarbeit spürbar verringern.

Die Schweiz muss ihre technische Infrastruktur im Bereich der Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile massiv aus- und umbauen, damit sie ihre Verpflichtungen gegenüber der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllen kann. Dabei wurden für die Jahre 2020 bis 2024 Investitionskosten in der Höhe von 12,8 Millionen Franken veranschlagt. Zudem werden sich die Betriebs-

und Unterhaltskosten der Systeme von derzeit rund einer Million Franken um jährlich rund drei Million Franken erhöhen.⁵⁸

Damit Liechtenstein die Zusammenarbeit mit der Schweiz im Bereich der Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile weiterführen kann, hat sich Liechtenstein an den Investitionskosten zu beteiligen; und zwar unabhängig davon, ob Liechtenstein der Prümer Zusammenarbeit beiträgt oder nicht. Eine Separierung der liechtensteinischen Daten von den schweizerischen Daten bzw. von Abfragen im Rahmen der Prümer Zusammenarbeit in den schweizerischen Informationssystemen ist technisch nicht möglich.

Bisher musste sich Liechtenstein lediglich an den jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten mit einer Jahrespauschale in der Höhe von 30'000 Franken beteiligen⁵⁹. Dieser Pauschale liegt ein Beteiligungsschlüssel zugrunde, der auch für die Kostenbeteiligung der Kantone herangezogen wird. Dieser berücksichtigt die Faktoren „Bevölkerung“, „Finanzkraft“ und „Aufträge in Relation zu den anderen beteiligten Behörden“. Dies ergibt für Liechtenstein eine Beteiligung im Umfang von 3% an den derzeit jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten in der Höhe von ca. einer Million Franken.

Weil die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Systeme im Rahmen der Prümer Zusammenarbeit und zur Umsetzung des Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika erheblich steigen werden, wird Liechtenstein in Zukunft auch

⁵⁸ Vgl. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit), des Eurodac-Protokolls zwischen der Schweiz und der EU, des Abkommens mit den Vereinigten Staaten über die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten sowie zu deren Umsetzung (Anpassung des Strafgesetzbuchs, des DNA-Profil-Gesetzes, des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes) und über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Programms Prüm Plus, BBl 2021 738 (S. 79 und 82); auch zu den durch die Prümer Zusammenarbeit bedingten zusätzlichen Aufwendungen (S. 80-82).

⁵⁹ Art. 12 des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile.

höhere jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten zu vergüten haben. Zur Festsetzung der Jahrespauschale soll analog der Beteiligung der Kantone wieder der vorstehend erwähnte Beteiligungsschlüssel herangezogen werden. Somit wird Liechtenstein neu jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten in der Höhe von 120'000 Franken zu entrichten haben.⁶⁰

Zur Festsetzung der einmaligen anteilmässigen Beteiligung Liechtensteins an den Investitionskosten wurde zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbart, dass hier ebenfalls der vorgenannte Beteiligungsschlüssel herangezogen werden soll. Ausgehend von den im Vorfeld von der Schweiz geschätzten 11,9 Millionen Franken⁶¹ an Investitionskosten wurde eine einmalige Pauschale in der Höhe von 357'000 Franken vereinbart.

Aufgrund des in nächster Zeit anstehenden Ausbaus verschiedener EU-Informationssysteme im Bereich Schengen/Dublin hat die Landespolizei bereits 2019 eine Vorstudie zur künftigen Verarbeitung biometrischer Daten in Auftrag gegeben, in welcher u.a. auch die Realisierung eigener Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile geprüft wurden. In der daraufhin im Sommer 2020 in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie kamen die Autoren damals zum Schluss, dass bei einem Projekt in dieser Grössenordnung mit geschätzten Investitionskosten von rund 1 Million Franken zu rechnen wäre. Weiters würden regelmässige Kosten in der Höhe von ca. 250'000 Franken für den Wartungsbeitrag, die Weiterentwicklung der Applikation, die Weiterentwicklung von applikatorischen Sicherheitsmassnahmen, etc. anfallen. Unter Berücksichtigung der Teuerung und der Preisentwicklungen im IT-Bereich wären heute für den Aufbau und Betrieb eines

⁶⁰ 3% von neu insgesamt rund 4 Millionen Franken Betriebs- und Unterhaltskosten.

⁶¹ Mittlerweile geht die Schweiz von Investitionskosten von 12,8 Millionen Franken aus (vgl. oben, FN 58). Dies hat aber keine Auswirkungen die bereits vereinbarte einmalige Pauschale in der Höhe von 357'000 Franken.

eigenen Informationssystems für biometrische Daten wohl merklich höhere Kosten zu veranschlagen.

Die Regierung ist darum der Ansicht, dass eine eigenständige Lösung im Bereich der Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile für Liechtenstein nicht verhältnismässig ist. Aus diesem Grund soll hier an der bewährten Zusammenarbeit mit der Schweiz festgehalten werden, weshalb auch die Prümer Zusammenarbeit gemeinsam realisiert werden soll. Die zusätzliche Kostenbeteiligung am Ausbau der schweizerischen Systeme soll im Budget der Landespolizei berücksichtigt werden.

Für den Fahrzeug- und Fahrzeughalteraustausch im Rahmen der Prümer Zusammenarbeit soll das von der EU entwickelte Informationssystem EUCARIS (European car and driving licence information system) verwendet werden. Dieses System wird durch das Amt für Strassenverkehr bereits im Rahmen des EWR für den Datenaustausch mit Zulassungsbehörden der EWR-Staaten genutzt. Hier kann somit an eine bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden, so dass hier keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die so genannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 detailliertere Unterziele.

Betroffen ist im Rahmen dieser Vorlage primär das UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Gemäss Unterziel 16.a sollen sich die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt

und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Die gegenständliche Vorlage dient der Effizienzsteigerung in der Bekämpfung des Terrorismus und sonstiger schwerer Straftaten durch einen vertieften, zum Teil auch automatisierten Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Das Abkommen zur Prümer Zusammenarbeit sowie das Eurodac-Protokoll leisten somit einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus und damit der Zielsetzung des UNO-Nachhaltigkeitsziels Nr. 16.

7.4 Evaluation

Art. 6 des Abkommens zur Prümer Zusammenarbeit sieht bereits vor, dass die Vertragsparteien spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten eine gemeinsame Überprüfung, insbesondere in Bezug auf die praktische Durchführung, die Auslegung und Weiterentwicklung, durchführen. Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann somit auf eine zusätzliche nationale Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen;
2. dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über die Vertiefung der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, dem Eurodac-Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union, dem Notenaustausch über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten der aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten technischen Anpassungen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile sowie dem Notenaustausch zur Änderung des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile seine Zustimmung erteilen; und

3. die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES POLIZEIGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{ter} und o^{quater}

1) Die Landespolizei hat folgende Aufgaben:

o^{ter}) sie ist im Rahmen des Abkommens vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Beteiligung an Prüm⁶²

⁶² Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der

die nationale Kontaktstelle für den Austausch von personenbezogenen Daten nach Art. 15 und 16 Abs. 3 des Beschlusses 2008/615/JI⁶³;

o^{quater}) sie ist die nationale Kontaktstelle nach Art. 11 Abs. 3 des Abkommens vom 27. Juni 2012 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten;

Art. 35 Abs. 1a, 2a und 2b

1a) Die Landespolizei kann im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung einer Straftat nach Massgabe der aufgrund des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile anwendbaren schweizerischen Bundesgesetzgebung:

- a) daktyloskopische Daten und DNA-Profile in den entsprechenden Informationssystemen anderer teilnehmender Staaten abgleichen lassen;
- b) bei einem Treffer um die Übermittlung personenbezogener Daten und weiterer verfügbarer Daten nach Massgabe des Rechts des teilnehmenden Staates ersuchen.

grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

⁶³ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1)

2a) Im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm können die nationalen Kontaktstellen der anderen teilnehmenden Staaten nach Massgabe der nach Abs. 1a anwendbaren schweizerischen Bundesgesetzgebung daktyloskopische Daten und DNA-Profile mit liechtensteinischen Fundstellendatensätzen in den Informationssystemen der Schweiz abgleichen lassen. Die Landespolizei kann bei einem Treffer mit liechtensteinischen Fundstellendatensätzen den Sicherheitsbehörden der anderen teilnehmenden Staaten auf Ersuchen personenbezogene Daten und weitere verfügbare Daten aus polizeilichen Informationssystemen übermitteln.

2b) Die Abs. 1a und 2a finden auf den Abgleich von daktyloskopischen Daten und DNA-Profilen sowie den Informationsaustausch nach dem Abkommen vom 27. Juni 2012 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Beteiligung an Prüm in Kraft.

2) Art. 35 Abs. 2b tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf von daktyloskopischen Daten und DNA-Profilen nach Art. 3 und 7 des Abkommens vom 27. Juni 2012 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten vorliegen; die Regierung bestimmt das Inkrafttreten mit Verordnung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRASSENVERKEHRSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 99b Abs. 5 und 6

5) Das Amt für Strassenverkehr ist im Rahmen des Abkommens vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Beteiligung an Prüm⁶⁴ die nationale Kontaktstelle für den Austausch von Daten über Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen sowie von Fahrzeugdaten nach Art. 12

⁶⁴ Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI⁶⁵. Als Kontaktstelle gewährt es dem ersuchenden teilnehmenden Staat Zugang auf die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten im Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zu den Zwecken nach Art. 12 Abs. 1 des Beschlusses 2008/615/JI; der Zugang zu den Daten erfolgt nach Art. 15 sowie Kapitel 3 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI⁶⁶.

6) Die Landespolizei kann im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm für die Zwecke nach Art. 12 Abs. 1 des Beschlusses 2008/615/JI über das Amt für Strassenverkehr Daten über Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen sowie von Fahrzeugdaten in den entsprechenden Informationssystemen der anderen teilnehmenden Staaten abrufen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.

⁶⁵ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1)

⁶⁶ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12)

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AUSLÄNDERGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, wird wie folgt abgeändert:

Art. 74h

Datenabgleich in Eurodac zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

1) Das Ausländer- und Passamt als nationale Zugangsstelle kann vorbehaltlich Abs. 4 auf der Grundlage von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs zum Polizeigesetz den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.

2) Die Einheiten der Landespolizei, die zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständig sind, können im Rahmen

ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Abs. 3 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Einheit der Landespolizei die Funktion der nationalen Prüfstelle nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 übernimmt. Diese Einheit prüft, ob die Voraussetzungen für den Abgleich in Eurodac nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 erfüllt sind.

4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert über das Ausländer- und Passamt oder ausserhalb der Amtsstunden über die Landespolizei.

5) In dringenden Ausnahmefällen nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 73

Eurodac

Art. 73 Sachüberschrift

a) Grundsatz

Art. 73a

b) *Datenabgleich in Eurodac zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten*

1) Das Ausländer- und Passamt als nationale Zugangsstelle kann vorbehaltlich Abs. 4 auf der Grundlage von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013⁶⁷ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs zum Polizeigesetz den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.

2) Die Einheiten der Landespolizei, die zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständig sind, können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Abs. 3 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Einheit der Landespolizei die Funktion der nationalen Prüfstelle nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013

⁶⁷ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1)

übernimmt. Diese Einheit prüft, ob die Voraussetzungen für den Abgleich in Eurodac nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 erfüllt sind.

4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert über das Ausländer- und Passamt oder ausserhalb der Amtsstunden über die Landespolizei.

5) In dringenden Ausnahmefällen nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

(Abl. L 184 vom 10.7.2019, S. 3)

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, Abl. L 18 vom 27.1.2022, S. 127 (22019A0710(01))



ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt,

IN DEM WUNSCH, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein unbeschadet der Vorschriften zum Schutz der Freiheit des Einzelnen zu verbessern,

IN DER ERWÄGUNG, dass die gegenwärtigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere das Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽¹⁾, Ausdruck der engen Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung sind,

UNTER HINWEIS auf das gemeinsame Interesse der Vertragsparteien sicherzustellen, dass die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein schnell und effizient in einer Weise erfolgt, die mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer nationalen Rechtsordnungen vereinbar ist und mit den Rechten des Einzelnen sowie den Grundsätzen der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang steht,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass im Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽²⁾ bereits Vorschriften festgelegt sind, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Fürstentums Liechtenstein rasch und wirksam vorhandene Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Erkenntnisgewinnungsverfahren austauschen können,

⁽¹⁾ ABl. EU L 160 vom 18.6.2011, S. 3.

⁽²⁾ ABl. EU L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

▼B

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung von grundlegender Bedeutung ist, dass zeitnah und effizient genaue Informationen ausgetauscht werden können,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es hierfür erforderlich ist, Verfahren einzuführen, mit denen ein schneller, effizienter und kostengünstiger Datenaustausch gefördert werden kann, und dass für die gemeinsame Nutzung von Daten diese Verfahren der Rechenschaftspflicht unterliegen sollten und geeignete Garantien zur Gewährleistung der Richtigkeit und Sicherheit der Daten während der Übermittlung und Speicherung sowie Verfahren zur Protokollierung des Datenaustauschs und Beschränkungen für die Verwendung ausgetauschter Informationen vorsehen werden sollten,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass dieses Abkommen daher Bestimmungen enthält, die auf den wichtigsten Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽³⁾, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽⁴⁾ und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates vom 30. November 2009 über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen⁽⁵⁾ beruhen und nach denen sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Fürstentum Liechtenstein zur Verbesserung des Informationsaustauschs gegenseitig Zugriffsrechte für ihre automatisierten DNA-Analyse-Dateien, ihre automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme und ihre Fahrzeugregisterdaten gewähren,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass bei Daten aus den nationalen DNA-Analyse-Dateien und den nationalen automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen ein Treffer/Kein-Treffer-System dem abfragenden Staat die Möglichkeit geben sollte, in einem zweiten Schritt den Datei führenden Staat um die spezifischen dazugehörigen personenbezogenen Daten und erforderlichenfalls im Wege der gegenseitigen Amtshilfe um weitere Informationen zu ersuchen; dies schließt auch die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates festgelegten Verfahren ein,

IN DER ERWÄGUNG, dass die genannten Bestimmungen eine erhebliche Beschleunigung der derzeit geltenden Verfahren bewirken würden, die es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein ermöglichen, in Erfahrung zu bringen, ob ein anderer Staat über die von ihnen benötigten Informationen verfügt, und, wenn ja, um welchen Staat es sich handelt,

IN DER ERWÄGUNG, dass der grenzüberschreitende Datenabgleich eine neue Dimension in der Kriminalitätsbekämpfung eröffnen wird und dass die durch den Datenabgleich gewonnenen Informationen neue Ermittlungsansätze erschließen und so maßgeblich zur Unterstützung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Staaten beitragen werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften auf der Vernetzung der nationalen Datenbanken der Staaten beruhen,

⁽³⁾ ABl. EU L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. EU L 210 vom 6.8.2008, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. EU L 322 vom 9.12.2009, S. 14.

▼ B

IN DER ERWÄGUNG, dass die Staaten unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage sein sollten, personenbezogene und nicht personenbezogene Daten zu übermitteln, um den Informationsaustausch im Hinblick auf die Prävention von Straftaten und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Großveranstaltungen mit grenzüberschreitendem Bezug zu verbessern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass zusätzlich zum verbesserten Informationsaustausch weitere Formen der engeren Zusammenarbeit der Polizeibehörden, insbesondere durch gemeinsame Einsätze zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel gemeinsame Streifen), geregelt werden müssen,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Treffer/Kein-Treffer-System eine Struktur für den Abgleich anonymer Profile bietet, bei der zusätzliche personenbezogene Daten nur nach einem Treffer ausgetauscht werden und Übermittlung wie Empfang dieser Daten dem nationalen Recht, einschließlich der Vorschriften über die Rechtshilfe, unterliegen und dass damit ein angemessenes Datenschutzsystem gewährleistet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an einen anderen Staat ein angemessenes Datenschutzniveau seitens des empfangenden Staates voraussetzt,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Fürstentum Liechtenstein die Kosten tragen sollte, die seinen Behörden aus der Anwendung dieses Abkommens entstehen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass, da die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, ein wichtiger Schritt hin zu einem sichereren und wirksameren Austausch kriminaltechnischer Erkenntnisse ist, einige Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates vom Fürstentum Liechtenstein beachtet werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Abkommen durch die Behörden des Fürstentums Liechtenstein zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Aufklärung von Terrorismus und grenzüberschreitenden Kriminalität einem Standard für den Schutz personenbezogener Daten nach dem nationalen Recht des Fürstentums Liechtenstein unterliegen sollte, der der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁶⁾ entspricht,

AUF DER GRUNDLAGE des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Fürstentums Liechtenstein in die Struktur und die Funktionsweise ihrer Rechtsordnungen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein, in dem auf die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für daktyloskopische Daten und DNA-Profile Bezug genommen wird ⁽⁷⁾, beide Länder dieselbe Datenbank und dieselben Systeme für den Austausch von Informationen bezüglich DNA- bzw. daktyloskopischen Daten gemeinsam nutzen,

⁽⁶⁾ ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁽⁷⁾ Amtliche Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften, LGBl. 2006 Nr. 75; Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften, LR 0.369.101.2.

▼B

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass für alle Angelegenheiten, die nicht unter dieses Abkommen fallen, weiter die Bestimmungen bilateraler und multilateraler Übereinkünfte gelten,

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIEßEN:

*Artikel 1***Gegenstand und Zweck**

(1) Vorbehaltlich dieses Abkommens finden die Artikel 1 bis 24, Artikel 25 Absatz 1, sowie die Artikel 26 bis 32 und Artikel 34 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, in den bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und jedem der Mitgliedstaaten Anwendung.

(2) Vorbehaltlich dieses Abkommens finden die Artikel 1 bis 19 und Artikel 21 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs mit Ausnahme von dessen Kapitel 4 Nummer 1 in den bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und jedem der Mitgliedstaaten Anwendung.

(3) Die Erklärungen der Mitgliedstaaten nach den Beschlüssen 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates finden auch für ihre bilateralen Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein Anwendung.

(4) Vorbehaltlich dieses Abkommens finden die Artikel 1 bis 5 und Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, in den bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und jedem der Mitgliedstaaten Anwendung.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Vertragsparteien“ die Europäische Union und das Fürstentum Liechtenstein;
2. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
3. „Staat“ einen Mitgliedstaat oder das Fürstentum Liechtenstein.

*Artikel 3***Einheitliche Anwendung und Auslegung**

(1) Um eine möglichst einheitliche Anwendung und Auslegung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu gewährleisten, verfolgen die Vertragsparteien ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der zuständigen Gerichte des Fürstentums Liechtenstein zu diesen Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird ein Mechanismus eingerichtet, der den regelmäßigen gegenseitigen Austausch dieser Rechtsprechung gewährleistet.

▼B

(2) Das Fürstentum Liechtenstein kann beim Gerichtshof der Europäischen Union Schriftsätze einreichen oder schriftliche Stellungnahmen abgeben, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats diesem eine Frage zur Auslegung einer in Artikel 1 genannten Bestimmung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

*Artikel 4***Streitbeilegung**

Streitigkeiten zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und einem Mitgliedstaat über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens oder einer der in Artikel 1 genannten Bestimmungen und diesbezüglicher Änderungen können von einer Streitpartei in einer Sitzung von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und des Fürstentums Liechtenstein zur raschen Beilegung unterbreitet werden.

*Artikel 5***Änderungen**

(1) Wird eine Änderung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen erforderlich, so unterrichtet die Europäische Union das Fürstentum Liechtenstein so früh wie möglich und holt seine Stellungnahme ein.

(2) Eine Änderung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen wird dem Fürstentum Liechtenstein von der Europäischen Union notifiziert, sobald die Änderung angenommen ist.

Das Fürstentum Liechtenstein entscheidet unabhängig, ob es den Inhalt der Änderung akzeptiert und ob es ihn in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. Diese Entscheidung wird der Europäischen Union innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der in Unterabsatz 1 genannten Notifizierung notifiziert.

(3) Kann der Inhalt der Änderung für das Fürstentum Liechtenstein erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen rechtsverbindlich werden, so unterrichtet das Fürstentum Liechtenstein die Europäische Union davon zum Zeitpunkt seiner Notifizierung. Das Fürstentum Liechtenstein unterrichtet die Europäische Union unverzüglich in schriftlicher Form über die Erfüllung aller verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Wird kein Referendum ergriffen, so erfolgt die Notifizierung unverzüglich nach Ablauf der Referendumsfrist. Wird ein Referendum ergriffen, so verfügt das Fürstentum Liechtenstein für seine Notifizierung über eine Frist von höchstens achtzehn Monaten ab der Notifizierung durch die Europäische Union. Von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten der Änderung für das Fürstentum Liechtenstein vorgesehen ist, bis zur Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wendet das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der Änderung, wenn möglich, vorläufig an.

(4) Akzeptiert das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der Änderung nicht, so wird dieses Abkommen ausgesetzt. Eine Sitzung der Vertragsparteien wird einberufen, um alle weiteren Möglichkeiten zu prüfen, das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten, einschließlich der Möglichkeit einer Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften. Die Aussetzung wird beendet, sobald das Fürstentum Liechtenstein notifiziert, dass es den Inhalt der Änderung akzeptiert, oder wenn die Vertragsparteien übereinkommen, das Abkommen wieder anzuwenden.

▼ B

(5) Sind die Vertragsparteien nach einer sechsmonatigen Aussetzung nicht übereingekommen, das Abkommen wieder anzuwenden, so findet es keine Anwendung mehr.

(6) Die Absätze 4 und 5 dieses Artikels gelten nicht für eine Änderung der Kapitel 3, 4 oder 5 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates oder des Artikels 17 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates, zu der das Fürstentum Liechtenstein der Europäischen Union unter Angabe der Gründe für seinen Einwand notifiziert hat, dass es die Änderung nicht akzeptiert. Unbeschadet des Artikels 10 des vorliegenden Abkommens sind in solchen Fällen die betreffenden Bestimmungen in ihrer vor der Änderung geltenden Fassung in den bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und jedem der Mitgliedstaaten weiter anwendbar.

*Artikel 6***Überprüfung**

Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten eine gemeinsame Überprüfung dieses Abkommens vorzunehmen. Die Überprüfung bezieht sich insbesondere auf die praktische Durchführung, die Auslegung und die Weiterentwicklung des Abkommens und umfasst auch Fragen wie die Folgen der Weiterentwicklung der Europäischen Union für den Gegenstand dieses Abkommens.

*Artikel 7***Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten**

(1) Das Fürstentum Liechtenstein kann bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, die am Tag des Abschlusses dieses Abkommens in Kraft sind, weiter anwenden, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen nicht mit den Zielen dieses Abkommens unvereinbar sind. Das Fürstentum Liechtenstein notifiziert der Europäischen Union Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die weiter angewendet werden.

(2) Das Fürstentum Liechtenstein kann nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusätzliche bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten schließen oder in Kraft setzen, soweit in diesen Übereinkünften oder Vereinbarungen vorgesehen ist, über die Ziele dieses Abkommens hinauszugehen. Das Fürstentum Liechtenstein notifiziert der Europäischen Union neue Übereinkünfte oder Vereinbarungen innerhalb von drei Monaten nach deren Unterzeichnung, oder, falls es sich um Übereinkünfte oder Vereinbarungen handelt, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurden, innerhalb von drei Monaten nach deren Inkrafttreten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen lassen die Beziehungen zu Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte und Vereinbarungen sind, unberührt.

(4) Dieses Abkommen lässt bestehende Übereinkünfte über Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen unberührt.

*Artikel 8***Notifizierungen, Erklärungen und Inkrafttreten**

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der Verfahren, die erforderlich sind, um ihre Zustimmung dazu zu bekunden, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

▼B

(2) Die Europäische Union kann ihre Zustimmung dazu, durch dieses Abkommen gebunden zu sein, auch dann bekunden, wenn die Beschlüsse hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach dem Beschluss 2008/615/JI des Rates übermittelt werden oder übermittelt worden sind, noch nicht für alle Mitgliedstaaten gefasst wurden.

(3) Artikel 5 Absätze 1 und 2 wird ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens vorläufig angewendet.

(4) Für Änderungen der in Artikel 1 genannten Bestimmungen, die nach Unterzeichnung, aber vor Inkrafttreten dieses Abkommens angenommen werden, beginnt die Frist von drei Monaten nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

(5) Bei der Notifizierung nach Absatz 1 oder, falls dies so vorgesehen ist, zu einem späteren Zeitpunkt gibt das Fürstentum Liechtenstein die Erklärungen nach Artikel 1 Absatz 3 ab.

(6) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag der letzten Notifizierung nach Absatz 1 in Kraft.

(7) Die Mitgliedstaaten und das Fürstentum Liechtenstein übermitteln personenbezogene Daten nach diesem Abkommen erst nachdem die Bestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates in das nationale Recht der an der betreffenden Übermittlung beteiligten Staaten umgesetzt worden sind.

Um zu überprüfen, ob dies im Fürstentum Liechtenstein der Fall ist, werden dort ein Bewertungsbesuch und ein Testlauf unter Bedingungen und nach Vereinbarungen durchgeführt, die für das Fürstentum Liechtenstein annehmbar sind und denjenigen ähneln, die für die Mitgliedstaaten nach Kapitel 4 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates durchgeführt wurden.

Auf der Grundlage eines Gesamtbewertungsberichts legt der Rat nach dem gleichen Verfahren wie bei der Einleitung des automatisierten Datenaustauschs in den Mitgliedstaaten den Tag oder die Tage fest, ab dem beziehungsweise ab denen die Mitgliedstaaten nach diesem Abkommen dem Fürstentum Liechtenstein personenbezogene Daten übermitteln dürfen.

(8) Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates werden vom Fürstentum Liechtenstein umgesetzt und angewendet. Das Fürstentum Liechtenstein teilt der Europäischen Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen mit, die es auf dem unter jene Richtlinie fallenden Gebiet erlassen hat.

(9) ►**C1** Die Artikel 1 bis 5 und Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates werden vom Fürstentum Liechtenstein umgesetzt und angewendet. ◀ Das Fürstentum Liechtenstein teilt der Europäischen Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen mit, die es auf dem unter jenen Rahmenbeschluss des Rates fallenden Gebiet erlassen hat.

(10) Die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein wenden die Bestimmungen des Kapitels 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates erst an, nachdem es die in den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels genannten Maßnahmen umgesetzt und angewendet hat.

▼ B*Artikel 9***Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union**

Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union begründet zwischen diesen neuen Mitgliedstaaten und dem Fürstentum Liechtenstein Rechte und Pflichten nach diesem Abkommen.

*Artikel 10***Kündigung**

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit von einer der Vertragsparteien durch Hinterlegung einer Notifizierung der Kündigung bei der anderen Vertragspartei gekündigt werden.

(2) Die Kündigung dieses Abkommens gemäß Absatz 1 wird sechs Monate nach Hinterlegung der Notifizierung der Kündigung wirksam.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Брюксел на двадесет и седми юни две хиляди и деветнадесета година.

Hecho en Bruselas, el veintisiete de junio de dos mil diecinueve.

V Bruselu dne dvacátého sedmého června dva tisíce devatenáct.

Udfærdiget i Bruxelles den syvogtyvende juni to tusind og nitten.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten Juni zweitausendneunzehn.

Kahe tuhande üheksateistkümnenda aasta juunikuu kahekümne seitsmendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι εφτά Ιουνίου δύο χιλιάδες δεκαεννέα.

Done at Brussels on the twenty-seventh day of June in the year two thousand and nineteen.

Fait à Bruxelles, le vingt-sept juin deux mille dix-neuf.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadeset sedmog lipnja godine dvije tisuće devetnaeste.

Fatto a Bruxelles, addì ventisette giugno duemiladiciannove.

Briselē, divi tūkstoši deviņpadsmītā gada divdesmit septītajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai devynioliktų metų birželio dvidešimt septintą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-tizenkilencedik év június havának huszonhetedik napján.

Magħmul fi Brussell, fis-sebgha u ghoxrin jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u dsatax.

Gedaan te Brussel, zevenentwintig juni tweeduizend negentien.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego siódmego czerwca roku dwa tysiące dziewiętnastego.

Feito em Bruxelas, em vinte e sete de junho de dois mil e dezanove.

Íntocmit la Bruxelles la douăzeci și șapte iunie două mii nouăsprezece.

V Bruseli dvadsiateho siedmeho júna dvetisícdevätnásť.

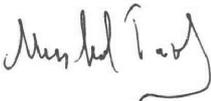
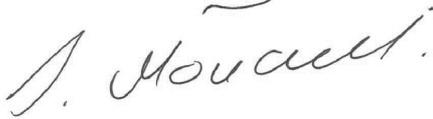
V Bruslju, dne sedemindvajsetega junija leta dva tisoč devetnajst.

Tehty Brysselissä kahdentenäkymmenentenäseitsemäntenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattayhdeksäntoista.

Som skedde i Bryssel den tjugosjunde juni år tjugohundra nitton.

▼ B

Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Za Europejską uniję
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen

За Княжество Лихтенщайн
 Por el Principado de Liechtenstein
 Za Lichtenštejské knížectví
 For Fyrstendømmet Liechtenstein
 Für das Fürstentum Liechtenstein
 Liechtensteini Vürstiriigi nimel
 Για το Πριγκιπάτο του Λιχτενστάιν
 For the Principality of Liechtenstein
 Pour la Principauté de Liechtenstein
 Za Kneževinu Lihtenštajn
 Per il Principato del Liechtenstein
 Lihtenšteinas Firstistes vārdā –
 Lichtenšteino Kunigaikštystės vardu
 A Liechtensteini Hercegség részéről
 Għall-Prinċipat tal-Liechtenstein
 Voor het Vorstendom Liechtenstein
 W imieniu Księstwa Liechtensteinu
 Pelo Principado do Listenstaine
 Pentru Principatul Liechtenstein
 Za Lichtenštajnské knížatstvo
 Za Kneževino Lihtenštajn
 Liechtensteinin ruhtinaskunnan puolesta
 För Furstendömet Liechtenstein

▼B**Erklärung der Vertragsparteien anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens**

Die Europäische Union und das Fürstentum Liechtenstein, Vertragsparteien des Abkommens über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (nachstehend „das Abkommen“ genannt), geben folgende Erklärung ab:

Für den Austausch von Informationen, insbesondere von Daten betreffend DNA-Profile, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten, muss das Fürstentum Liechtenstein für jede der genannten Datenkategorien bilaterale Verbindungen mit jedem der Mitgliedstaaten aufbauen.

Um dies zu erleichtern, werden dem Fürstentum Liechtenstein alle verfügbaren Unterlagen, eine spezielle Software und eine Liste nützlicher Kontakte zur Verfügung gestellt.

Das Fürstentum Liechtenstein kann eine informelle Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten eingehen, die einen solchen Informationsaustausch bereits aufgebaut haben, um gewonnene Erfahrungen austauschen und auf praktische und technische Unterstützung zugreifen zu können. Die Bedingungen einer derartigen Partnerschaft sind zwischen den betreffenden Staaten direkt zu vereinbaren.

Liechtensteinische Experten können sich jederzeit mit dem Vorsitz des Rates, der Europäischen Kommission oder anerkannten Experten für die Bereiche, in denen sie Informationen, Erläuterungen oder Unterstützung anderer Art benötigen, in Verbindung setzen. Die Kommission kann ihrerseits in derselben Weise an das Fürstentum Liechtenstein herantreten, wenn es um die Ausarbeitung von Vorschlägen oder Mitteilungen geht und sie deshalb mit den Mitgliedstaaten in Kontakt steht.

Die liechtensteinischen Experten können zur Teilnahme an Sitzungen geladen werden, in denen die Experten der Mitgliedstaaten über verschiedene technische Aspekte beraten, die direkt mit der Anwendung und Weiterentwicklung der oben genannten Beschlüsse des Rates in Zusammenhang stehen.

PROTOKOLL

Zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

und

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

im Folgenden zusammen die „Vertragsparteien“ —

IN DER ERWÄGUNG, dass am 26. Oktober 2004 das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen vom 26. Oktober 2004“) unterzeichnet wurde;

IN DER ERWÄGUNG, dass am 28. Februar 2008 das Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags ⁽²⁾ (im Folgenden „Protokoll vom 28. Februar 2008“) unterzeichnet wurde;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union (im Folgenden „Union“) am 26. Juni 2013 die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ angenommen hat;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Verfahren für den Abgleich und die Übertragung von Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 keine Änderung oder Weiterentwicklung der Bestimmungen des Eurodac-Besitzstands im Sinne des Abkommens vom 26. Oktober 2004 und des Protokolls vom 28. Februar 2008 darstellen;

IN DER ERWÄGUNG, dass zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) und dem Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden „Liechtenstein“) ein Protokoll geschlossen werden sollte, das der Schweiz und Liechtenstein die Beteiligung an den mit Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zusammenhängenden Elementen von Eurodac ermöglicht, damit die benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Schweiz und Liechtensteins den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den Daten beantragen können, die die anderen teilnehmenden Staaten an das Zentralsystem von Eurodac übermitteln;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke auf die Schweiz und Liechtenstein es auch den benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der anderen teilnehmenden Staaten und Europol ermöglichen sollte, den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den Daten zu beantragen, die die Schweiz und Liechtenstein an das Zentralsystem von Eurodac übermitteln;

⁽¹⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 39.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europolis auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der teilnehmenden Staaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten gemäß diesem Protokoll nach jeweiligem nationalen Recht einem Standard für den Schutz personenbezogener Daten unterliegen sollte, der der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ entspricht;

IN DER ERWÄGUNG, dass die weiteren Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden der teilnehmenden Staaten und durch Europol zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten ebenfalls gelten sollten;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Zugang für die benannten Behörden der Schweiz und Liechtensteins nur unter der Voraussetzung gestattet sein sollte, dass Abgleiche mit den nationalen Fingerabdruck-Datenbanken des anfragenden Staates und mit den automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen teilnehmenden Staaten nach dem Beschluss 2008/615/JI des Rates ⁽⁵⁾ nicht zur Feststellung der Identität des Betroffenen geführt haben. Diese Voraussetzung beinhaltet für den anfragenden Mitgliedstaat das Erfordernis, Abgleiche mit den technisch verfügbaren automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen teilnehmenden Staaten nach jenem Beschluss vorzunehmen, es sei denn, dieser anfragende Mitgliedstaat kann hinreichende Gründe angeben, die zu der Annahme führen, dass dies nicht zur Feststellung der Identität des Betroffenen führen würde. Solche hinreichenden Gründe liegen insbesondere vor, wenn der vorliegende Fall keine operativen oder ermittlungsbezogenen Verbindungen zu einem bestimmten teilnehmenden Staat aufweist. Diese Voraussetzung erfordert die vorherige rechtliche und technische Umsetzung jenes Beschlusses durch den anfragenden Staat in Bezug auf die daktyloskopischen Daten, da eine Eurodac-Abfrage zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken unzulässig sein sollte, wenn nicht zuvor die genannten Schritte unternommen wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass die benannten Behörden der Schweiz und Liechtensteins ferner, sofern die Voraussetzungen für einen solchen Abgleich erfüllt sind, das mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates ⁽⁶⁾ errichtete Visa-Informationssystem konsultieren sollten, bevor sie eine Abfrage in Eurodac vornehmen;

IN DER ERWÄGUNG, dass für jede neue Gesetzgebung und jeden neuen Rechtsakt oder jede neue Maßnahme betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke die im Abkommen vom 26. Oktober 2004 und im Protokoll vom 28. Februar 2008 für neue Gesetzgebung und neue Rechtsakte oder neue Maßnahmen festgelegten Mechanismen gelten sollten, auch für die Rolle des mit dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 eingesetzten Gemischten Ausschusses —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 wird von der Schweiz im Hinblick auf den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den im Zentralsystem von Eurodac gespeicherten Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken durchgeführt und im Rahmen der Beziehungen der Schweiz zu Liechtenstein und den anderen teilnehmenden Staaten angewandt.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 wird von Liechtenstein im Hinblick auf den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den im Zentralsystem von Eurodac gespeicherten Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken durchgeführt und im Rahmen der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz und zu den anderen teilnehmenden Staaten angewandt.
- (3) Die Mitgliedstaaten der Union mit Ausnahme Dänemarks gelten als teilnehmende Staaten im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels. Sie wenden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, die sich auf den Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden beziehen, auf die Schweiz und Liechtenstein an.
- (4) Dänemark, Island und Norwegen gelten als teilnehmende Staaten im Sinne der Absätze 1 und 2, soweit dem Protokoll ähnliche Abkommen zwischen ihnen und der Union angewandt werden, die die Schweiz und Liechtenstein als teilnehmende Staaten anerkennen.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁽⁵⁾ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

⁽⁶⁾ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll tritt für die Schweiz erst in Kraft, wenn die Schweiz die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über diese Verarbeitung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre benannten Behörden für die in Artikel 1 Absatz 2 jener Verordnung genannten Zwecke durchführt und anwendet.

(2) Dieses Protokoll tritt für Liechtenstein erst in Kraft, wenn Liechtenstein die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über diese Verarbeitung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch seine benannten Behörden für die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Zwecke durchführt und anwendet.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 und des Protokolls vom 28. Februar 2008 über neue Gesetzgebung und neue Rechtsakte oder neue Maßnahmen, darunter die Bestimmungen über den mit dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 eingesetzten Gemischten Ausschuss, gelten für jede neue Gesetzgebung und jeden neuen Rechtsakt oder jede neue Maßnahme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien ratifiziert bzw. genehmigt. Die Ratifizierung bzw. Genehmigung wird dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert, der als Verwahrer fungiert.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats nach dem Eingang der Notifikation nach Absatz 1 durch die Union und mindestens eine der anderen Vertragsparteien beim Verwahrer in Kraft.

(3) Dieses Protokoll gilt erst dann für die Schweiz, wenn Kapitel 6 des Beschlusses 2008/615/JI von der Schweiz umgesetzt und die Bewertungsverfahren gemäß Kapitel 4 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates⁽⁷⁾ abgeschlossen wurden, was die daktyloskopischen Daten zur Schweiz betrifft.

(4) Dieses Protokoll gilt erst dann für Liechtenstein, wenn Kapitel 6 des Beschlusses 2008/615/JI von Liechtenstein umgesetzt und die Bewertungsverfahren gemäß Kapitel 4 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI abgeschlossen wurden, was die daktyloskopischen Daten zu Liechtenstein betrifft.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei kann von diesem Protokoll zurücktreten, indem sie dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung übermittelt. Diese Erklärung wird sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(2) Das Protokoll tritt außer Kraft, wenn entweder die Union davon zurückgetreten ist oder sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein davon zurückgetreten sind.

(3) Dieses Protokoll tritt für die Schweiz außer Kraft, wenn das Abkommen vom 26. Oktober 2004 nicht mehr für die Schweiz wirksam ist.

(4) Dieses Protokoll tritt für Liechtenstein außer Kraft, wenn das Protokoll vom 28. Februar 2008 nicht mehr für Liechtenstein wirksam ist.

(5) Der Rücktritt einer Vertragspartei von diesem Protokoll oder seine Aussetzung oder Beendigung in Bezug auf eine Vertragspartei lässt sowohl das Abkommen vom 26. Oktober 2004 als auch das Protokoll vom 28. Februar 2008 unberührt.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

⁽⁷⁾ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

Die Urschrift wird beim Verwahrer hinterlegt, der jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Съставено в Брюксел на двадесет и седми юни две хиляди и деветнадесета година.

Hecho en Bruselas, el veintisiete de junio de dos mil diecinueve.

V Bruselu dne dvacátého sedmého června dva tisíce devatenáct.

Udfærdiget i Bruxelles den syvogtyvende juni to tusind og nitten.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten Juni zweitausendneunzehn.

Kahe tuhande üheksateistkümnenda aasta juunikuu kahekümne seitsmendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι εφτά Ιουνίου δύο χιλιάδες δεκαεννέα.

Done at Brussels on the twenty seventh day of June in the year two thousand and nineteen.

Fait à Bruxelles, le vingt sept juin deux mille dix-neuf.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadeset sedmog lipnja godine dvije tisuće devetnaeste.

Fatto a Bruxelles, addì ventisette giugno duemiladiciannove.

Briselē, divi tūkstoši deviņpadsmitā gada divdesmit septītajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai devynioliktų metų birželio dvidešimt septintą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-tizenkilencedik év június havának huszonhetedik napján.

Magħmul fi Brussell, fis-sebgha u għoxrin jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u dsatax.

Gedaan te Brussel, zevenentwintig juni tweeduizend negentien.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego siódmego czerwca roku dwa tysiące dziewiętnastego.

Feito em Bruxelas, em vinte e sete de junho de dois mil e dezanove.

Íntocmit la Bruxelles la douăzeci și șapte iunie două mii nouăsprezece.

V Bruseli dvadsiateho siedmeho júna dvetisícdevätnásť.

V Bruslju, dne sedemindvajsetega junija leta dva tisoč devetnajst.

Tehty Brysselissä kahdentenäkymmenentenäseitsemäntenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattayhdeksäntoista.

Som skedde i Bryssel den tjugosjunde juni år tjugohundra nitton.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Ghall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen

L. Odoheren

M. M. M. M.

За Конфедерация Швейцария
 Por la Confederación Suiza
 Za Švýcarskou konfederaci
 For Det Schweiziske Forbund
 Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Šveitsi Konföderatsiooni nimel
 Για την Ελβετική Συνομοσπονδία
 For the Swiss Confederation
 Pour la Confédération suisse
 Za Švicarsku Konfederaciju
 Per la Confederazione Svizzera
 Šveices Konfederācijas vārdā –
 Šveicarijos Konfederācijas vardu
 A Svájci Államszövetség részéről
 Ghall-Konfederazzjoni Žvizzera
 Voor de Zwitserse Bondsstaat
 W imieniu Konfederacji Szwajcarskiej
 Pela Confederação Suíça
 Pentru Confederația Elvețiană
 Za Švajčiarsku konfederáciu
 Za Švicarsko konfederaciju
 Sveitsin valaliiton puolesta
 För Schweiziska edsförbundet

За Княжество Лихтенщайн
 Por el Principado de Liechtenstein
 Za Lichtenštejnské knížectví
 For Fyrstendømmet Liechtenstein
 Für das Fürstentum Liechtenstein
 Liechtensteini Vürstiriigi nimel
 Για το Πριγκιπάτο του Λιχτενστάιν
 For the Principality of Liechtenstein
 Pour la Principauté de Liechtenstein
 Za Kneževinu Lihtenštajn
 Per il Principato del Liechtenstein
 Lihtenšteinas Firstistes vārdā –
 Lichtenšteino Kunigaikštystės vardu
 A Liechtensteini Hercegség részéről
 Ghall-Principat tal-Liechtenstein
 Voor het Vorstendom Liechtenstein
 W imieniu Księstwa Liechtensteinu
 Pelo Principado do Listenstaine
 Pentru Principatul Liechtenstein
 Za Lichtenštajnské kniežatstvo
 Za Kneževino Lihtenštajn
 Liechtensteinin ruhtinaskunnan puolesta
 För Furstendömet Liechtenstein

[Handwritten signature]

Notenaustausch zur Änderung des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile

Abgeschlossen durch Notenaustausch am **TT.MM.JJJJ**
Inkrafttreten: **TT.MM.JJJJ**

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, dem Departement den Empfang seiner Note vom **TT.MM.JJJJ** zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, derselben gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Vertrages vom 15. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

Artikel 12 Absatz 1 des Vertrages soll neu wie folgt lauten:

1) Für die Bereitstellung der Infrastruktur, des Personals, der Datenübermittlung, der Organisation von Aus- und Weiterbildung, die Gewährleistung des Unterhalts und des Supports des automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystems (AFIS) und des DNA-Profil-Informationssystems sowie für den administrativen Aufwand bei der Bearbeitung von Schriftverkehr bezahlt das Fürstentum Liechtenstein der

Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Jahrespauschale von 120 000 Franken. Die Pauschale kann auf diplomatischem Weg geändert werden.

Die Anlage zum Vertrag soll neu wie folgt lauten:

Liste der schweizerischen Rechtsvorschriften, die nach Artikel 2 dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangen:

SR Nr.	Erlass	AS
311.0	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 <i>anwendbar</i> sind Art. 356 Abs. 2 und 3, Art. 357 Abs. 1, jedoch nur in Bezug auf die Art. 6 und 11 des Beschlusses 2008/615/JI ¹ , Abs. 2 Bst. a, b und e sowie Abs. 3 Bst. c	54 757 202x yyyy
312.0	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO) <i>anwendbar</i> sind Art. 255–259 zur DNA-Analyse betr. die Probenahme und die Profilerstellung im Rahmen eines Strafverfahrens im Hinblick auf eine Übermittlung an die schweizerischen Behörden zur weiteren Bearbeitung	2010 1881 2014 2055
363	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) <i>anwendbar</i> sind Art. 1a, 2, 6, 8, 9, 11 Abs. 1, 2 und 4, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a Abs. 2, 3, 4 Bst. c, Abs. 5 und 6, Art. 14, 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 Bst. a–f und Abs. 2–4, Art. 17 Abs. 1, Art. 18, 19, 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1	2004 5269 2010 1573 2014 2055 202x zzzz
363.1	Verordnung vom 3. Dezember 2004 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren	2004 5279 2005 3337

¹ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, Fassung gemäss ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

SR Nr.	Erlass	AS
	und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)	2008 4943 2014 3467 2021 132
	<i>anwendbar</i> sind Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6, 6a, 8, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und 2, Art. 14–15a und 19	
361.3	Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten	2014 163 2021 132
	<i>anwendbar</i> sind Art. 2, 8 Abs. 1 Bst. a–c und e, Art. 9, 10, 14, 16 Abs. 1, 17–22 und Art. 26	

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote Liechtensteins eine Vereinbarung über die Änderung des Vertrags und dessen Anlage gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags. Die Änderung soll am ersten Tag des zweiten Monats nach der Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Kraft treten."

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten das Einverständnis der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit der vorstehenden Note bekannt zu geben. Die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung über die Änderung des Vertrags und dessen Anlage gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags, welche am 01.MM.20JJ in Kraft tritt.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, TT.MM.JJJJ

Notenaustausch

vom XX.XX.XXXX

über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten der aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten technischen Anpassungen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, den Erhalt seiner Note vom **xx.xx.xxxx** zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

«Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 15. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile und mit Hinweis auf die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union andererseits zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit), wodurch eine Reihe von Anpassungen bei den schweizerischen Informationssystemen für Fingerabdrücke und DNA-Profile mit entsprechenden Kostenfolgen erforderlich sind, schlägt das Departement mit Verweis auf die in dieser Angelegenheit geführten Gespräche eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein wie folgt vor:

1. Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist eine anteilmässige Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten, welche sich als Folge der notwendigen technischen Anpassungen aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bei den schweizerischen Informationssystemen für

Fingerabdrücke und DNA-Profile ergeben und welche nicht von der bestehenden Kostenregelung im Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 15. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile umfasst sind.

2. Kosten

Das Fürstentum Liechtenstein bezahlt der Schweizerischen Eidgenossenschaft als anteilmässige Beteiligung an den aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten Investitionskosten eine einmalige Pauschale von CHF 357 000. Die Zahlung ist bis zum **xx.xx.xxxx** zu leisten.

Falls die Botschaft dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note sowie die liechtensteinische Antwortnote eine Zusatzvereinbarung zum oben genannten Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 15. Dezember 2004, welche mit der Antwortnote Liechtensteins in Kraft treten soll.

Gerne benützt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Die Botschaft beehrt sich, dem Departement das Einverständnis der zuständigen liechtensteinischen Behörden mit der vorstehenden Note bekannt zu geben. Die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, welche am **xx.xx.xxxx** [Datum der Antwortnote] in Kraft tritt.

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein benützt gerne auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, **xx.xx.xxxx**